

Encyklopädie der Photographie.

Heft 57.

Das
photographische Urheberrecht

nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907

Mit einem Anhang:

Internationaler Photographienschutz
und
Formulare für Urheberrechtsverträge

Von

Fritz Hansen

Halle a. S.

Verlag von Wilhelm Knapp

1907

Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Von der **Encyklopädie der Photographie** sind bisher die nachstehenden Hefte erschienen:

1. **Der Schutz des Urheberrechtes an Photographieen.** Von L. Schrank. Mk. 2.
2. **Die Photographie in natürlichen Farben.** Von E. Valenta. Mk. 3.
3. **Die Kollodium-Emulsion.** Von A. Freiherrn von Hübl. Mk. 5.
4. **Anleitung zur Ausübung der Photoxylographie.** Von Prof. A. Lainer. Mk. 2.
5. **Die Photographie auf Forschungsreisen und die Wolkenphotographie.** Von Dr. R. Neuhauss. Mk. 1.
6. **Die Photo-Galvanographie.** Von Direktor O. Volkmer. Mk. 6.
7. **Die Misserfolge in der Photographie.** Von H. Müller. I. Teil: **Negativ-Verfahren.** 3. Aufl. Mk. 2.
8. **Die Mikrophotographie und die Projektion.** Von Dr. R. Neuhauss. Mk. 1.
9. **Die Misserfolge in der Photographie.** Von H. Müller. II. Teil: **Positiv-Verfahren.** 3. Aufl. Mk. 2.
10. **Die Stereoskopie und das Stereoskop in Theorie und Praxis.** Von Dr. F. Stolze. Mk. 5.
11. **Die Photolithographie.** Von Vize-Direktor Gg. Fritz. Mk. 8.
12. **Die photographische Aufnahme von Unsichtbarem.** Von Direktor O. Volkmer. Mk. 2,40.
13. **Der Platindruck.** Von A. Freiherrn von Hübl. 2. Aufl. Mk. 4.
14. **Die gerichtliche Photographie.** Von Alph. Bertillon. Mk. 4.
15. **Anleitung zur Verarbeitung photographischer Rückstände sowie zur Erzeugung und Prüfung photographischer Gold-, Silber- und Platinsalze.** Von Prof. A. Lainer. Mk. 3.
16. **Die Photo-Gravüre zur Herstellung von Tiefdruckplatten in Kupfer, Zink und Stein etc.** Von Direktor O. Volkmer. Mk. 8.
17. **Die Kunst des Vergrösserns auf Papieren und Platten.** Von Dr. F. Stolze. 2. Aufl. Mk. 6.
18. **Der Silberdruck auf Salzpapier.** Von A. Freiherrn von Hübl. Mk. 3.
19. **Die Anwendung der Photographie zu militärischen Zwecken.** Von M. Kiesling. Mk. 3.
20. **Die Behandlung der für den Auskopierprozess bestimmten Emulsionspapiere (Chlorsilbergelatine und Celloïdinpapiere).** Von Ed. Valenta. Mk. 6.

Jedes Heft ist einzeln käuflich.

Encyklopädie
der
Photographie.

Heft 57.

1847

1848

1849

1850

Das
photographische Urheberrecht

nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907

Mit einem Anhang:

Internationaler Photographienschutz
und
Formulare für Urheberrechtsverträge

Von

Fritz Hansen

Halle a. S.

Verlag von Wilhelm Knapp

1907

19 8 04960 0 0057 1 01

Inhalts - Verzeichnis.

| | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkungen | I |
| Das photographische Urheberrecht nach dem Ge- setze vom 9. Januar 1907 | 5 |
| 1. Abschnitt. Voraussetzungen des Schutzes | 5 |
| 2. Abschnitt. Befugnisse des Urhebers | 24 |
| 3. Abschnitt. Dauer des Schutzes | 48 |
| 4. Abschnitt. Rechtsverletzungen | 52 |
| 5. Abschnitt. Schlußbestimmungen | 69 |
| Anhang | 71 |
| I. Internationaler Urheberschutz | 71 |
| 1. Berner Konvention | 71 |
| 2. Übereinkommen zwischen Deutschland und Öster- reich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 | 76 |
| 3. Übereinkommen zwischen Deutschland und den Ver- einigten Staaten von Nordamerika vom 15. Jan. 1892 | 78 |
| II. Formulare für Urheberrechts-Verträge | 80 |
| 1. Übertragung des Urheberrechts der Gehilfen | 80 |
| 2. Vertragsformular für Reproduktions-(Vergröße- rungs)-Anstalten | 81 |
| Sachregister | 84 |

Vorbemerkungen.

Der Schutz der immateriellen Rechtsgüter ist eine Er rungenschaft des modernen Rechts, und die Kultur eines Volkes zeigt sich heutzutage nicht zum mindesten in der Art, wie es das geistige Eigentum schützt und es durch geeignete Gesetze auch nach außen hin als Rechtsgut kennzeichnet. Als ein solches immaterielles Rechtsgut erscheint im modernen Recht neben dem gewerblichen Rechtsschutz auch das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Produktionen. Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz, der nur solchen Neuschöpfungen gewährt wird, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, ist das literarische und künstlerische Urheberrecht zum Schutze geistiger Schöpfungen bestimmt, gleichviel mit welchen Mitteln sie in eine sinnfällige Form gebracht worden sind.

Durch die Stellung, welche die Photographie in der Reihe der Künste und Gewerbe einnimmt, ist der ihren Erzeugnissen gewährte Rechtsschutz eine viel erörterte moderne Zeit- und Streitfrage geworden. Dazu gab vor allem der Umstand Veranlassung, daß den Werken der Photographie in Deutschland bislang kein Urheberrechtsschutz, sondern in dem Gesetz von 1876 nur ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung zugestanden, ein eigentliches photographisches Urheberrecht also geleugnet wurde.

Es gibt daher wohl wenig Materien, die in den Kreisen der deutschen Photographen, in ihren Vereinen und Zeitschriften so eingehend behandelt worden sind, wie die Schutzgesetzfrage. Hat doch das Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, schon bald nach Inkrafttreten sich als äußerst mangelhaft erwiesen, und die fortschreitende Entwicklung der Photographie, ihre Anwendung auf fast allen Gebieten der Wissen-

schaft, Kunst und Technik ließ immer deutlicher erkennen, daß eine gründliche Revision dieses lückenhaften und längst veralteten Gesetzes unbedingt erforderlich sei.

Die Photographen sind denn auch nicht müde geworden, für die Schaffung eines neuen Schutzgesetzes mit allen zulässigen Mitteln, durch Petitionen, Vorschläge usw. zu wirken, bis als erstes Resultat dieser seit über 10 Jahren entfalteten Agitation der Entwurf vom 21. Juli 1902 veröffentlicht wurde. Den berechtigten Wünschen der Photographen entsprachen allerdings die Bestimmungen dieses Entwurfs so wenig, daß eine energische Kritik einsetzen mußte, deren Ergebnis dann in dem zweiten Entwurf vom Jahre 1904 zum Ausdruck kam.

In diesem zweiten Schutzgesetz-Entwurf vom 27. April 1904 fanden die Forderungen, welche im Interesse der deutschen Photographen gestellt werden mußten, eine bessere Berücksichtigung. Die Photographie und die bildenden Künste wurden — was man zuerst als unmöglich bezeichnet hatte — unter ein Schutzgesetz gestellt, und ein Vergleich mit dem Entwurf vom 21. Juli 1902 läßt wichtige Verbesserungen hervortreten.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurde der Entwurf den Bundesregierungen zugestellt, um von diesen an der Hand ihrer Erfahrungen beurteilt zu werden. Auch die öffentliche Kritik sollte nochmals für die wichtige gesetzgeberische Aufgabe verwertet werden, und auf Grund der so gewonnenen Begutachtung dann der Entwurf dem Bundesrate vorgelegt werden.

Obgleich nun, mit wenigen Ausnahmen, der Schutzgesetz-Entwurf von 1904 den Interessen der Photographen durchaus gerecht wurde, verzögerte sich doch die weitere Erledigung. Das war, wie sich bald herausstellte, darauf zurückzuführen, daß noch weitere Änderungen vorgenommen wurden, durch welche man den Entwurf wesentlich einheitlicher gestaltete.

Dieserverbesserte Gesetzentwurf gelangte am 28. November 1905 an den Reichstag, und schon am 25. Januar 1906 fand die erste Beratung im Reichstage statt. Es zeigte sich dabei, daß dem neuen Gesetze im Reichstage ein weit größeres Interesse entgegengebracht wurde, als dies bei den meisten neueren Gesetzen der Fall war. Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, die am 16. Mai 1906 ihren Bericht erstatten konnte. Am 22. und 23. November fand sodann auf Grund dieses Berichtes die zweite Beratung und am 10. Dezember die letzte Beratung statt, in welcher das

Gesetz vom Reichstage endgültig angenommen wurde. Gemäß der Vorschrift des Artikels 2, Satz 2 und des Artikels 17, Satz 1 der Reichsverfassung bedurfte es noch der Ausfertigung durch den Kaiser und der Publikation im Reichsgesetzblatt; der Vollzug erfolgte am 9. Januar und die Veröffentlichung am 12. Januar dieses Jahres. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 3, S. 7.)

Für den Gesetzgeber handelte es sich diesmal um die Bearbeitung einer besonders schwierigen Materie. Gesetze sind ja schon im allgemeinen ein sehr spröder Stoff, wenn aber, wie in diesem neuen Gesetz, zwei grundverschiedene Gebiete verschmolzen werden, dann häufen sich die Schwierigkeiten ganz ungemein. Die bisherigen Gesetze kannten, wie schon erwähnt, nur bei Werken der Kunst und Literatur einen Urheberschutz und wenn jetzt auch ein Urheberrecht an Werken der Photographie geschaffen wurde, so ist diese Anschauungsänderung an sich völlig belanglos, sobald nur der Schutz genügend weit ausgedehnt ist, aber als Symptom ist sie immerhin interessant.

Ungleich wichtiger war der § 4 des Gesetzentwurfes, den jedoch der Reichstag gestrichen hat. Der Paragraph bestimmte, daß man auch an einer Nachbildung ebenso ein Urheberrecht haben solle, wie an einem Originalwerk, Diese Bestimmung findet sich jetzt im § 15 Abs. 2 des Gesetzes mit der Einschränkung, daß der Nachbildner seine Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben darf.

Im § 15 des Gesetzes, der von den Befugnissen spricht, die das Urheberrecht verleiht, ist als neues Recht eingefügt die Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen. Es sind somit alle Arten von Vervielfältigung dem Urheber oder dem von ihm damit Betrauten vorbehalten, so daß künftighin auch die Erlaubnis fortfällt, jedes beliebige Werk der Photographie auf Postkarten, Briefbeschwerern usw., kurzum an „Werken der Industrie“ anzubringen, wie dies bisher auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 gestattet war. Vom Standpunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit mußte man doch endlich das vielfach recht arg getriebene Freibeutersystem mit photographischen Ansichten auf Postkarten aufgeben. Das zeitweise eifrig umstrittene „Recht am eigenen Bilde“ wurde bisher nur in der Theorie anerkannt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist jedoch dieses angeblich neue Rechtsgut in die deutsche Gesetzgebung

eingeführt. Während aber die Verbreitung und sogar die Schau-
stellung von Porträts im allgemeinen nur mit Ein-
willigung des Abgebildeten erfolgen soll, dürfen Porträts aus
der Zeitgeschichte, sowie Landschaften mit Personen als
Staffage, Gruppenbilder von Versammlungen, von Aufzügen
und ähnlichen Vorgängen auch ohne die Genehmigung des
Abgebildeten verbreitet und ausgestellt werden.

Der Schutz, den das neue Gesetz für Werke der Photo-
graphie gewährt, erstreckt sich auf 10 Jahre nach Erscheinen
des Werkes und ist nicht mehr abhängig von einem Be-
zeichnungszwang mit Jahreszahl, Wohnort und Namen des
Verfertigers. Das Fortfallen des Bezeichnungszwanges als
Voraussetzung des Schutzes ist eine Konzession an das
moderne Geschäftsleben, die um so leichter gewährt werden
konnte, als ja nach dem Preßgesetz alle Preßerzeugnisse,
zu denen in juristischer Beziehung auch Werke der Photo-
graphie rechnen, so wie so mit Namen und Wohnort des
Druckers oder Verlegers bezeichnet sein müssen, voraus-
gesetzt, daß sie öffentlich verbreitet werden.

Der Umstand, daß das neue Gesetz den Urheberschutz
für das ganze große Gebiet der bildenden Künste, der Bau-
kunst, des Kunstgewerbes und der Photographie mit den
photomechanischen Verfahren regelt, ließ es angebracht er-
scheinen, eine speziell den Bedürfnissen der Lichtbildner ent-
sprechende Bearbeitung herauszugeben. Die vorliegende Er-
läuterung des Gesetzes beschränkt sich deshalb darauf, den
Photographen zweckentsprechende, allgemein verständliche
Kommentare der einzelnen Paragraphen zu geben.

In einem Anhang wird der internationale Urheber-
rechtsschutz, soweit er für den deutschen Photographen durch
die Bestimmungen der Berner Konvention und durch Staats-
verträge von Wichtigkeit ist, erläutert.

Das neue deutsche Photographie-Schutzgesetz bedarf
aber ebenso wie das Literargesetz einer notwendigen Er-
gänzung in einem Verlagsrechtsgesetze. Dies fehlt indes noch,
da man zunächst das Urheberrecht erledigen wollte. Wie
vorläufig den sich aus diesem Mangel ergebenden größten
Mißständen am besten entgegengewirkt werden kann, dazu
sollen die am Schlusse beigefügten Formulare Anleitung geben.

Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der in Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

Der Kreis der durch dieses Gesetz geschützten Werke Was wird geschützt?
umfaßt also:

1. Die Werke der bildenden Künste.
2. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes.
3. Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.
4. Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes.
5. Entwürfe für Bauwerke, welche künstlerische Zwecke verfolgen.
6. Die Werke der Photographie.
7. Die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke.

Die unter den Ziffern 1—5 aufgeführten Schutzobjekte haben für den Photographen nur mittelbares Interesse, insofern sie für ihn Gegenstand der Nachbildung mittels Photographie sein können. Die Aufzählung ist klar und erschöpfend und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Werke der
Photographie.

Unter Ziffer 6 ist aufgeführt als Schutzobjekt „die Werke der Photographie“. Damit ist gesagt, daß alle Werke der Photographie schlechthin ohne Ausnahme den Schutz dieses Gesetzes genießen. Es wird durch die Bestimmung namentlich ausgeschlossen, daß wissenschaftliche oder technische Photographien als unter § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901, fallend angesehen werden könnten. Sobald es sich um Photographien, gleichviel welcher Art, handelt, wird ihr Urheberrechtsverhältnis nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, bestimmt. Dasselbe gilt von allen durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werken.

Photographieähnliche Verfahren.

Die Ausdehnung des photographischen Urheberrechts auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind, findet sich schon im früheren Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876. Damals fehlte jede Vorstellung von dem, was etwa unter einem der Photographie ähnlichen Verfahren zu verstehen sei. Die Bestimmung war eine reine Sicherheitsmaßregel, welche in Zukunft etwa bekannt werdende Analoga der Photographie sofort auf gesicherten Rechtsboden stellen sollte, damit nicht ein etwa neu erschlossenes Gebiet urheberlicher Betätigung bis zum Einsetzen einer Spezialgesetzgebung schutzlos bliebe. Daß diese Vorsichtsmaßregel gut und weise war, zeigte sich alsbald, als durch die Röntgensche Entdeckung der X-Strahlen eine ganz neue Art der Bilderzeugung, die in ihrer Technik mit der photographischen Technik äußerlich die größte Ähnlichkeit hatte, von ihr im Wesen aber grundverschieden war, ermöglicht wurde: die Radiographie nämlich oder wie sie — das äußerlich Ähnliche übermäßig betonend — oft fälschlich genannt wird: Die Röntgenphotographie. Die besondere Aufzählung der photographieähnlichen Verfahren im gegenwärtigen Gesetz trifft also zunächst heute praktisch die Radiographie, deren Erzeugnisse nun auch dem gegenwärtigen Gesetz unterstehen.

Wer ist
Urheber?

Nun entsteht noch die Frage: Wer ist der Urheber, wenn — wie es ja im Photographiebetriebe oft vorkommt — mehrere an einem Werke zugleich tätig waren. Diese Frage wird bei § 8 eingehend erörtert werden. (Siehe Seite 10ff.)

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

Dieser Paragraph ordnet nur die Auseinandersetzung mit dem Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Unter dieses Gesetz könnten nämlich Entwürfe in ihrer Eigenschaft als Abbildungen fallen. Der vorstehende Paragraph bestimmt nun, daß dies nicht der Fall sein soll, sobald die Entwürfe nach § 2, Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes als Werke der bildenden Künste angesehen sind, d. h. unter Ziff. 4 und 5 der Aufzählung in den Bemerkungen zu §§ 1—3 (siehe Seite 5) fallen.

Ausschließliche Anwendung dieses Gesetzes.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Der § 5 ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Herausgeber eines sonst nicht mit dem Urheber bezeichneten Werkes und dem wirklichen Urheber. Zunächst liegt der Ton auf „öffentlich“. Nur juristische Personen des öffentlichen Rechtes, wie Akademien, Universitäten, oder Organe, welche solche juristischen Personen öffentlich vertreten, wie Konsistorien, Ministerien, Stadtverwaltungen usw., werden in diesem Paragraphen getroffen. Eine nicht öffentlich-rechtliche Institution, wie etwa ein Verlagsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft, steht dem Urheber gegenüber einer einzelnen physischen Person völlig gleich. Der Paragraph bestimmt nun, daß bei Streitigkeiten zwischen dem wirklichen Urheber eines Werkes, der auf dem Werke selbst nicht genannt wird, und der juristischen Person als Herausgeber diesem letzteren Herausgeber das Urheberrecht zugehören soll, sobald nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Diese Bestimmung ist auch für Photographen nicht ohne Bedeutung. Denn da das gegenwärtige Gesetz im Gegensatz zum alten Recht jeder Photographie, gleichviel ob sie Originalwerk oder etwa eine Nachbildung eines an sich noch geschützten Werkes sei, Urheberschutz zuspricht, so ist der Fall nicht undenkbar, daß Streitigkeiten z. B. zwischen einer Museumsverwaltung und einem Photographen über die Urheberrechtsverhältnisse von Photographien entstehen, welche die Museumsverwaltung publiziert hat. Wenn aber nichts anderes vereinbart ist, geht also bei Überlassung eines Werkes an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes zur Publikation ohne Urhebernennung nach dem vorliegenden § 5 das Urheberrecht ohne weiteres auf die juristische Person über. Die Vorschrift des § 5 ist also dispositives Recht.

Museums-, Akademie- u. ä. Publikationen.

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Urheberrecht an Sammelwerken.

Dieser Paragraph schützt diejenige geistige Tätigkeit, die in dem Beschaffen, Sichten und Ordnen von Beiträgen für ein Sammelwerk besteht, und zwar ist es dabei ganz gleichgültig, ob durch diese Tätigkeit ein einheitliches Ganzes entsteht oder nicht. Die Begründung zu § 4 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901, welcher mit vorliegendem § 6 vollständig gleichlautend ist, sagt u. a.: „Auch wo diese Einheitlichkeit fehlt, wie bei Zeitungen und Zeitschriften, entfaltet der Herausgeber durch die Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge, und durch die Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit, welche die Gewährung eines Urheberschutzes rechtfertigt.“

Rechtsverhältnisse des Herausgebers.

Als Herausgeber ist der geistige Leiter des Publikationsunternehmens anzusehen, der dessen Inhalt vor dem Publikum vertritt, der die Verhandlungen mit den Mitarbeitern, d. h. den Urhebern der einzelnen Beiträge führt, und die Mitarbeiter gegenüber den Verlegern vertritt. Der Herausgeber ist also die Mittelsperson zwischen Mitarbeitern und Verlegern. Er selber steht zum Verleger wohl in den meisten Fällen in einem festen Dienstverhältnis (Dienstvertrag B. G. B. §§ 611—630). Da der Herausgeber mit den Mitarbeitern selbständig verhandelt, so geht wohl korrekterweise deren Urheberrecht zunächst auf ihn über und dann erst kraft Dienstvertrags vom Herausgeber auf den Verleger. (Übertragung des Urheberrechtes: siehe § 10 dieses Gesetzes, Seite 14 ff.) Steht der Herausgeber zum Verleger nicht im Dienstverhältnis, sondern hat er nur einen Werkvertrag mit dem Verleger geschlossen (B. G. B. §§ 631—651), so ändert das an der Übertragung des Urheberrechtes der Mitarbeiter erst auf den Herausgeber und von diesem erst auf den Verleger nicht das mindeste. Diese Auffassung vertritt auch das Reichsgericht (4. Zivilsenat, Entscheidung vom 22. Februar 1897), entgegen der in Verlegerkreisen verbreiteten Ansicht, daß das Urheberrecht der Mitarbeiter direkt auf den Verleger unter Umgehung der Person des Herausgebers überginge. Große praktische Bedeutung dürfte diese Divergenz der Ansichten kaum haben. Übrigens werden voraussichtlich alle diese Verhältnisse klarer, sobald das spezielle Kunst- und Photographie-Verlagsrecht die in Aussicht gestellte reichsgesetzliche Regelung gefunden hat.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber

Das gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst, oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

Nach dieser Vorschrift sind bei Verbindung mehrerer verschiedenartiger, auch für sich allein schutzfähiger Werke die Urheberrechte für die Einzelwerke voneinander streng getrennt. Bei einer Verbindung einer künstlerischen, zeichnerischen Umrahmung mit einer Photographie z. B. hat der Zeichner für sich an der Zeichnung, der Photograph für sich an der Photographie das Urheberrecht. Es ist auch der Fall denkbar, daß literarisches, musikalisches, künstlerisches und photographisches Urheberrecht nebeneinander und getrennt an einem Werke zur Geltung kommen. Wenn z. B. von einer Oper ein Klavierauszug mit Text erschiene, der mit Photographien nach den hauptsächlichsten Bühnenszenen ausgestattet wäre und dessen besonderem Buchschmuck, wie Kopf- und Schlußvignetten, Seiten- und Bilderumrahmungen usw. besondere Originalzeichnungen zugrunde lägen, dann hätte der Komponist an der Musik, der Textdichter am Libretto, der Photograph an den Bühnenbildern, der Maler am sonstigen Buchschmuck, jeder für sich besonders, das Urheberrecht.

Verbindung
mehrerer
selbständig
schutzfähiger
Werke.

Häufiger als dieser etwas komplizierte Fall wird der Fall praktisch werden, daß ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem geschützten Muster verbunden wird. Namentlich die weitverzweigte Reiseandenken-Industrie wird diesen Fall wohl oft benutzen. Es ist die Vorschrift des § 7 dieses Gesetzes also das vollkommene Widerspiel des § 4 des alten Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, durch den der Photograph sein Urheberrecht verlor, sobald sein Werk an einem Werk der Industrie — wie es ja geschützte Muster sind — angebracht wurde.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei einem Sammelwerk macht die Trennung der Urheberrechte für die einzelnen Beiträge keine Schwierigkeiten und bedarf daher keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Die Verhältnisse bei der Verbindung verschiedenartiger Werke zu einem Ganzen sind in § 7 geregelt. Der vorliegende § 8 regelt nun die Verhältnisse bei untrennbarer gemeinsamer Urheberschaft mehrerer Urheber.

Urheber-
recht nach
Bruchteilen.

Wer ist
Urheber?

Für den Photographen wird hier zum ersten Male die Frage akut: Wer ist denn eigentlich der Urheber einer Photographie? Eine Beantwortung dieser Frage findet sich im ganzen Gesetz nicht, wohl aber ist sie in der Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe angedeutet worden. (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 16.) Dort heißt es, es sei „derjenige, welcher die Aufnahme leitet, nicht nur dann als Urheber anzusehen sein, wenn er die zur Aufnahme des Bildes, zur Übertragung des Negativs in das Positiv usw. nötigen Verrichtungen in Person ausführt, sondern auch dann, wenn er sich bei diesen Verrichtungen anderer Personen bedient, die nach seinen Anweisungen tätig werden.“

Die Reichstagskommission, welcher der Gesetzentwurf zur Durchberatung vorlag, hat sich intensiver mit dem Problem beschäftigt, den Begriff „Urheber“ zu definieren, um dann eine solche Definition in das Gesetz zu bringen. Es war der Antrag gestellt worden, in den Gesetzestext einzufügen: „Urheber eines Werkes ist derjenige, welcher es gestaltet hat“. Der Kommissionsbericht sagt dazu (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 448. S. 6):

„In einem früher veröffentlichten Entwurfe heiße es: Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger. Diese Begriffsbestimmung sei nicht glücklich gewesen. „Verfertiger“ sei der technisch-mechanische, „Gestalter“ der künstlerische Urheber. Demgegenüber wurde erwidert, daß die Weglassung der ursprünglichen Definition gerade wegen des Widerspruchs der Künstler erfolgt sei. Die Definition sei unnötig und unrichtig; es sei Sache der konkreten Untersuchung, zu bestimmen, wer wirklicher „Urheber“ sei; kein Ausdruck stimme vollkommen. Auch das bestehende Gesetz habe von einer Begriffsbestimmung abgesehen. Was man unter „Urheber“ verstehe, ergebe sich auch aus dem Wortlaute des § 15 Abs. 2, der von „hervorgebrachten Werken“ spreche. Zum „Hervorbringen, Schaffen“ gehöre nicht nur das „Gestalten“, sondern auch die vorherige „innere Ausarbeitung“. Auch von anderer Seite wurde auf das Unfruchtbare des Suchens einer Definition, die, wenn sie mißlinge, nur Unheil anrichte, hingewiesen.“

Man muß sich also hinsichtlich der Frage: „Wer ist Urheber eines Werkes der Photographie?“ damit begnügen, den Willen und die Absicht des Gesetzgebers aus der oben mitgeteilten Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Bei der wiederholten und absichtlichen Betonung, welche die Wichtigkeit der Begründung in allen Stadien der Schutzgesetz-Verhandlungen seitens der Regierungsvertreter wie der Abgeordneten fand, dürfte sie in Streitfällen dem Richter ebenso wichtige und zwingende Direktiven für seine Entscheidung geben, als stünden die Ausführungen der Begründung im Gesetzestext selbst.

Miturheberschaft.

Sollte indes im konkreten Falle das so gebotene Material zur Entscheidung der Urheberfrage nicht ausreichen, so bietet die Betrachtung des Begriffes der „Miturheberschaft“ noch weitere wertvolle Anhaltspunkte.

Miturheberschaft liegt dann vor, wenn mehrere Personen zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes, einander ergänzend, derartig zusammenwirken, daß niemand eine bloß nebensächliche Tätigkeit ausführt, sondern jeder selbständig an seinem Teile zum Gelingen des Ganzen beiträgt. Daraus geht zunächst hervor, daß Miturheberschaft nicht vorliegt, wenn nur eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die man ebensogut automatisch oder durch eine Maschine hätte verrichten lassen können. Das Belichten, Entwickeln, Fixieren, Verstärken, Abschwächen, das Kopieren, Tonen, Fixieren eines Bildes sind alles Arbeiten, die man schließlich rein mechanisch, ja durch geeignet konstruierte Maschinen ausführen lassen kann. Solche Arbeiten begründen also keineswegs eine Miturheberschaft. Selbst die gewöhnliche Negativ- und Positivretusche reicht nicht dazu hin. So kann es kommen, daß ein Nichtphotograph, jemand, der in technischer Beziehung an der Platte, an der Kopie keinen Handgriff und keinen Strich getan hat, sondern alle diese Arbeiten von anderen hat ausführen lassen, dennoch nach geltendem Rechte der Urheber, und zwar der alleinige Urheber der schließlich entstandenen Photographie ist, wenn er „die Aufnahme geleitet“ hat.

Aus dieser negativen Bestimmung, deren Resultat übrigens mit den zitierten positiven Vorschriften über die Bestimmung des Urhebers völlig übereinstimmt, geht auch hervor, daß positiv eine Miturheberschaft dann vorläge, wenn sich mehrere Personen in die Leitung der Aufnahme teilen würden, aus ihrer gemeinsamen Arbeit die Stellung und Gruppierung der Personen, die Beleuchtung derselben, oder die Wahl des Standpunktes, des Bildausschnittes bei Landschaften usw., bei wissenschaftlichen Aufnahmen die Herrichtung des Objektes und der Versuchsanordnung für einen konkreten Fall hervorgehen würde. Nicht aber liegt eine Miturheberschaft vor, wenn z. B. ein Mechaniker oder Optiker nach Angaben eines Gelehrten eine Versuchsanordnung zur Aufnahme eines bestimmten Objektes oder einer Gattung von Objekten konstruiert oder zusammenbaut.

Eine Miturheberschaft kann aber auch vorliegen, wenn durch einen anderen als den Urheber der Aufnahme eine weitgehende individuelle Überarbeitung der Aufnahme vorliegt. Doch liegt gerade hier das Grenzgebiet zwischen Hilfeleistung und Miturheberschaft. Es wird also im konkreten Falle Aufgabe des Richters sein, auf Grund der Gutachten der technischen Sachverständigen zu entscheiden, ob das eine oder das andere vorliegt.

Es ist nun selbstverständlich, daß, wenn sich die Arbeiten, aus denen ein Werk besteht, nicht trennen lassen, sie auch nicht Gegenstand gesonderter Urheberrechte sein können. Es sollen also im Falle der Miturheberschaft die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Gemeinschaft (B. G. B. §§ 741—758) Anwendung finden. Hierbei ist indessen zu bemerken, daß eine Aufhebung der Urhebergemeinschaft gegen den Willen eines Miturhebers nach § 753 Abs. 1 B. G. B. so lange nicht Platz greifen kann, als nicht das Werk von sämtlichen Urhebern zur Veröffentlichung bestimmt ist. Solange

Aufhebung
der Mitur-
heberschaft.

muß das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 749 B. G. B. also als ausgeschlossen gelten.

Absicht der Veröffentlichung.

Eine Vereinbarung liegt jedoch schon vor, wenn sich die Urheber in der Absicht zu ihrer gemeinsamen Tätigkeit vereinigt haben, das erzielte Werk zu veröffentlichen, und in diesem Falle darf nicht durch den grundlosen Widerspruch des einen das Urheberrecht der anderen vereitelt werden. Immerhin bleibt auch dann im einzelnen Falle die Prüfung vorbehalten, ob nicht Umstände eingetreten sind, für welche die Veröffentlichung nach Treu und Glauben nicht als vereinbart anzusehen ist. (Vergl. Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1901/02, Nr. 214, S. 7)

Gemeinsamer Besitz des Urheberrechts.

Von der Miturheberschaft streng zu scheiden ist der Fall des gemeinsamen Besitzes des Urheberrechts, der z. B. durch Übertragung des Rechtes eines Urhebers an eine offene Handelsgesellschaft entstehen kann.

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Kennzeichnung der Herkunft.

Die Herkunft eines Werkes kann gekennzeichnet werden:

1. Durch Bezeichnung des Werkes mit dem Namen eines Urhebers,
2. Durch Signierung des Werkes mit einem bestimmten Eigenzeichen,
3. Durch Bezeichnung desselben mit einem Pseudonym,
4. Durch Bezeichnung mit dem Namen eines Herausgebers, und
5. Durch Bezeichnung mit dem Namen oder der Firma eines Verlegers; endlich
6. Kann jede Bezeichnung der Herkunft fehlen.

Angabe eines Urhebers.

Im ersten Falle soll nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die als Urheber namentlich aufgeführte Person so lange als Urheber gelten, als nicht der Beweis des Gegenteils erbracht wird.

Kenntliches Zeichen.

Im zweiten Falle, in dem die Bezeichnung des Urhebers „durch ein kenntliches Zeichen“ ersetzt wird, soll ebenfalls derjenige, der sich bekanntermaßen dieses Zeichens zu bedienen pflegt, so lange als der Urheber des Werkes angesehen werden, als nicht der Beweis des Gegenteils erbracht wird. Als solches kenntliches Zeichen ist z. B. in der zweiten Plenarberatung des Gesetzes angeführt worden der Pfropfenzieher, mit dem

der verstorbene Maler Adolf Schrödter seine Werke zu bezeichnen pflegte. (Stenographische Berichte des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/07, 123. Sitzung vom 22. November 1906, S. 3835).

Als solche Zeichen würden ferner gelten die Signaturen und Firmenzeichen, die meistens aus einer eigenartigen Verbindung von Buchstaben bestehen und deren sich heute die Photographen mehr und mehr zu bedienen pflegen, insbesondere, wenn diese Zeichen durch Eintragung beim Patentamt geschützt sind.

Im dritten Falle, dem einer pseudonymen Bezeichnung, soll der Herausgeber, oder falls dieser nicht genannt ist, der Verleger zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers befugt sein.

Ist, viertens, kein Urheber angegeben, aber ein Herausgeber, so soll ebenfalls dieser die Urheberrechte wahrnehmen können.

Wenn, fünftens, auch ein Herausgeber nicht genannt ist, bleibt die Vertretung der Urheberrechte dem Verleger.

Wenn endlich, sechstens, jede Bezeichnung der Herkunft fehlt, was bei verschiedenen Druckwerken, also auch Werken der Photographie, evtl. zwar gegen die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 verstoßen würde, so würde doch nach dem Wortlaut des vorliegenden Paragraphen der Verleger berechtigt sein, alle Urheberrechte wahrzunehmen.¹⁾ (Vergl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 17.)

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

1) Der § 6 des Gesetzes über die Presse, vom 7. Mai 1874, bestimmt: „Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers und Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.“

Pseudonym.

Herausgeber.

Verleger.

Fehlen jeder Bezeichnung.

Bestimmung des Preßgesetzes.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

Vererbung
des Urheber-
rechts.

Das Urheberrecht hängt — wie aus § 1 des vorliegenden Gesetzes hervorgeht — an der Person. Es überdauert aber als Kunstschutz in der Regel, als Photographieschutz eventuell, das Leben des Urhebers. Das Urheberrecht muß daher vererbbar sein.

Der Erbgang regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. (5. Buch des B.G.B.) Der Erblasser kann daher auch durch einseitige Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen. (§ 1937 B.G.B.) Ebenso geht, wenn andere gesetzliche Erben nicht vorhanden sind und der Erblasser eine anderweite Verfügung nicht getroffen hat, das Urheberrecht nach § 1936 B. G. B. auf den Fiskus über. In dem Falle jedoch, wenn der Fiskus oder eine andere nach Art. 138, 139 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. zur Übernahme herrenloser Verlassenschaften befugte juristische Person des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist, erlischt nach Abs. 2 des § 10 das Urheberrecht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, damit nicht der Fiskus gegebenenfalls in Urheberrechtsstreitigkeiten verwickelt werde und damit nicht die Entscheidung darüber, inwieweit ein noch urheberrechtlich geschützter Nachlaß eines verstorbenen Urhebers der Nation zugänglich gemacht oder unterdrückt werden solle, in die Hand von für solche Fragen oft wenig befähigter Personen gelegt und sogar von politischen oder polizeilichen Erwägungen abhängig gemacht werde. (Vergl. den Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 214, S. 8.)

Übertragung
des Urheber-
rechts.

Natürlich kann die Entäußerung oder Übertragung des Urheberrechtes auf einen andern beschränkt oder unbeschränkt, auch mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, schon bei Lebzeiten des Urhebers geschehen.

Die Übertragung kann durch jede Art von Vertrag, insbesondere durch Kauf, Tausch, Abtretung, Schenkung geschehen. Gehört das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam, so ist zur Übertragung desselben die Zustimmung jedes Miturhebers oder Mitbesitzers nötig. (Siehe Erläuterungen zu § 8, S. 11.) Der Erwerber des Urheberrechtes muß indessen unter Umständen den Beweis der erfolgten Übertragung liefern.

Still-
schweigende
Über-
tragung.

Die Übertragung kann auch von selbst, stillschweigend, ohne besonderen Vertrag vor sich gehen. Eine besondere Bestimmung darüber enthält das Gesetz nicht, indessen geht die Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe darauf ein. Es heißt dort (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 18):

„Der Entwurf sieht von einer Regelung der Frage ab, in welchen Fällen bei der Anfertigung eines Werkes auf Bestellung das Urheberrecht als auf den Besteller übergehend zu behandeln ist. Die Verhältnisse liegen hier, je nachdem es sich um Werke der hohen Kunst oder des Kunstgewerbes, um Werke der Photographie oder schließlich um Werke der Baukunst handelt, vielfach verschieden; außerdem entscheiden Übung und Handelsbrauch. Selbstverständlich ist, daß auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller alsdann übergeht, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Dies wird der Regel nach dann der Fall sein, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste für geschäftliche Zwecke einen Berufsphotographen mit der Anfertigung photographischer Abzüge des Werkes beauftragt hat.

Nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen ist auch die namentlich für das Kunstgewerbe und das photographische Gewerbe wichtige Frage zu entscheiden, ob das Urheberrecht an einem Werke, das jemand im Dienste eines geschäftlichen Unternehmens und für dessen Zwecke hervorgebracht hat, bei dem Urheber verblieben oder auf den Betriebsunternehmer übergegangen ist. Wird im allgemeinen zwar angenommen werden können, daß das Recht auf den Unternehmer übergegangen ist, wenn der Urheber, namentlich als Angestellter, Beamter usw. seine Dienste dem Unternehmer berufsmäßig und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hatte, so hat doch von der Aufnahme einer gesetzlichen Präsuntion in das Gesetz abgesehen werden müssen, da eine solche Vorschrift der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werde würde.“

Die Reichstagskommission, in der der Gesetzentwurf einer eingehenden Durchberatung unterzogen wurde, trat dieser Auffassung bei, und der Kommissionsbericht (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 448 S. 8) sagt darüber, es wäre „als übereinstimmende Anschauung festgestellt, daß die in § 10 zugelassene Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechtes „auch nach den Umständen“ zustande gekommen sein könne; ausdrückliche Abmachung sei unnötig.“

Für den photographischen Betriebsinhaber folgt daraus die Nutzenanwendung, vorsichtshalber auf alle Fälle beim Engagement von Personal besonders zu vereinbaren, daß alle von dem Angestellten in Ausführung seines Dienstvertrages etwa erworbene Urheberrechte ohne besonderen Vertrag samt und sonders auf den Betriebsinhaber übergehen. Ein darauf bezügliches Vertragsformular ist am Schlusse beigefügt.

Ebenso sehe sich der Unternehmer vor, wenn er für fremde Rechnung, also in Ausführung eines Werkvertrages, photographische Arbeiten, die zur Erwerbung von Urheberrechten führen, ausführt oder ausführen läßt. Eine bei Abschluß des Vertrages getroffene Vereinbarung über den Verbleib des Urheberrechtes, macht, selbst wenn sie nur mündlich geschieht, von vornherein viele Streitigkeiten und unerquickliche Differenzen unmöglich.

Urheberrecht und Dienstvertrag.

Urheberrecht und Werkvertrag.

Urheberrecht an Bildnissen.

Bei der Anfertigung von Porträts auf Bestellung stellt indes das Gesetz schon die Vermutung auf, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, das Urheberrecht beim Verfertiger, bzw. bei dem die Verfertigung besorgenden Unternehmer bleibe. Näheres darüber wird bei § 18 ausgeführt. (Siehe S. 29 ff.)

Eigentum am Negativ.

Ein alter Streitpunkt war unter dem früheren Rechte die Frage nach dem Eigentum am Negative. Diese Streitfrage ist nunmehr unzweideutig zur Entscheidung gekommen durch die Vorschrift des Abs. 4 des § 10. Es wird dort ausdrücklich festgestellt, daß die Überlassung des Eigentums an einem Werke, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung irgendwelcher Urheberrechte nicht in sich schließen soll. Das Eigentum am Werke ist also völlig losgelöst vom Besitz des Urheberrechtes. „Weder wird an sich durch die Überlassung des Negatives das Urheberrecht übertragen, noch durch den Übergang des Urheberrechtes das Eigentum am Negative berührt. In allen diesen Fällen entscheiden die besonderen Umstände, in erster Linie also die ausdrücklichen Abmachungen der Beteiligten.“ (Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes, Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 18.)

Umfang der Übertragung.

Die Übertragung des Urheberrechtes kann unbeschränkt erfolgen, so daß dem Urheber überhaupt kein Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vorführungsrecht mehr bleibt. Dies wird der Regel nach der Fall sein bei der Übertragung vom Angestellten auf den Unternehmer.

Unbeschränkte Übertragung.

Auch in den Fällen des Werkvertrages, in denen den Umständen nach die Übertragung des Urheberrechtes als von den Parteien gewollt anzunehmen ist, wird es sich um eine unbeschränkte Übertragung des Urheberrechtes handeln. Nicht eingeschlossen bei unbeschränkter Übertragung ist das Recht, Änderungen an dem Werke vorzunehmen (siehe darüber § 12 S. 19 ff.) In den Fällen, in denen Wert darauf gelegt wird, wird sich also der Erwerber das Änderungsrecht ausdrücklich abtreten lassen müssen. In den Fällen der unbeschränkten Übertragung kann ferner die Erwerbung in der Absicht geschehen, das Urheberrecht nicht zu benutzen. Hat der Urheber also ein Interesse an der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes, so muß er dem Erwerber eine dahingehende Auflage machen. Diese Auflage, daß der Erwerber das Werk vervielfältigen und verbreiten muß, ist ein wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrages, wird also besonders bei einem photographischen Verlagsrechte zu behandeln sein.

Beschränkte Übertragung.

Die Übertragung des Urheberrechtes kann sachlich oder räumlich oder zeitlich beschränkt sein. Eine sachliche Beschränkung läge z. B. vor bei einem Verlagsvertrage für bestimmte Ausgaben oder Auflagen; eine räumliche bei der Beschränkung auf ein bestimmtes geographisches Gebiet, z. B. Alleinverkauf für die Stadt Berlin oder für das Königreich Sachsen usw. Als räumlich beschränkte Übertragung des Urheberrechtes wäre wohl auch eine dem Erwerber gemachte

Auflage anzusehen, das Werk nicht durch Warenhäuser verkaufen zu lassen. Was unter zeitlich beschränkter Übertragung zu verstehen sei, ist ohne weiteres klar.

Eine besondere Form der Übertragung des Urheberrechtes ist schließlich die Erlaubnis, ein Werk nachzubilden, zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Die Erteilung der Erlaubnis kann ausdrücklich durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen, sie kann aber auch aus entsprechenden stillschweigenden Handlungen des Berechtigten entnommen werden. Eine solche Erlaubniserteilung läge z. B. in der stillschweigenden Zusendung eines Bildes, um dessen Abdruckserlaubnis eine Zeitschriftredaktion angefragt hätte. (Konkludente Handlung).

Erlaubnis zum Nachbilden etc.

Keine Übertragung des Urheberrechtes dagegen ist es, wenn sich ein Urheber anderen Personen gegenüber nur verpflichtet, sein Urheberrecht, das er noch voll und ganz besitzt, nicht auszuüben.

Eine Verletzung dieser Verpflichtung wäre keine Verletzung des Urheberrechtes, sondern des bürgerlichen Rechtes, da hier eine Leistung nach § 241, Satz 2 B. G. B. vorläge.

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

Die Bestimmungen des § 11 entsprechen den Bestimmungen in den §§ 4, 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 11. Juni 1901 (R.-Gesetzblatt S. 217). Dadurch kennzeichnen sie sich als verlagsrechtlicher Natur. Sie sind dispositives Recht in bezug auf das Verhältnis von Urheber zu Verleger bei Beiträgen für Sammelwerke.

Photographisches Verlagsrecht.

Von Sammelwerken war schon in § 6 dieses Gesetzes die Rede. Nur handelte es sich dort um das Urheberrecht am ganzen Sammelwerk, und diese Frage wurde dort völlig er-

Hansen, Photograph. Urheberrecht.

schöpfend geregelt. Hier kommen nun einige Befugnisse des Urhebers des einzelnen Beitrages zur Sprache. Zunächst ist dazu nötig, sich einmal anzusehen, was alles unter den Begriff „Sammelwerk“ fällt.

Sammelwerke.

Eine grundlegende Unterscheidung ist die in periodische und nicht periodische Sammelwerke. Als periodische Sammelwerke wären zu nennen: Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Jahrbücher, Taschenbücher u. ä. Der Begriff ist wohl im allgemeinen klar. Als Beispiele unperiodischer Sammelwerke seien angeführt: Festschriften, Sammlungen zum Schul- und Unterrichtsgebrauch, Enzyklopädien wie z. B. Konversationslexika u. ä. Eine bloß äußerliche Zusammenfassung selbständiger Werke unter einem gemeinsamen Obertitel wie z. B. „Enzyklopädie der Photographie“ ist trotz ihres Titels kein Sammelwerk im Sinne der Urheberrechtsgesetzgebung.

Periodische Sammelwerke.

In solchen Sammelwerken, die als Ganzes oft oder sogar meistens nach dem literarischen Urheberrecht beurteilt werden müssen, erscheinen nun vielfach Nachbildungen von Werken der bildenden Künste oder der Photographie. Und von dem, was über solche Beiträge Rechtens sein soll, falls nicht besondere andere Abmachungen getroffen sind, handelt der § 11 vorliegenden Gesetzes.

Im allgemeinen nämlich kann der Urheber über einen zur Veröffentlichung an ein periodisches Sammelwerk gegebenen Beitrag sofort nach Erscheinen desselben anderweite Verfügungen treffen. Hat aber der Verleger des Sammelwerkes — über den Umweg durch den Herausgeber (vergl. dazu die Erläuterungen zu § 6 S. 8) — das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten, oder ist aus den Umständen bei der Überlassung des Beitrages zu entnehmen, daß der Verleger dieses ausschließliche Recht erhalten sollte, so darf der Urheber nicht ohne weiteres sofort nach Erscheinen des Beitrages anderweit über ihn verfügen. Das sagt der Abs. 1 dieses Paragraphen.

Ausschließliches Vervielfältigungsrecht.

Hierbei hat die Ausdrucksweise „das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung“ schon im Entwurf nicht nur beim Laienpublikum, sondern auch bei den Mitgliedern des Reichstages vielfach Mißverständnisse hervorgerufen. Jedes Mißverständnis klärt sich aber sofort auf, sobald man sich vergegenwärtigt, inwieweit ein Verleger periodischer Sammelwerke überhaupt ein Interesse an dem ausschließlichen Recht der Vervielfältigung und Verbreitung hat. Die Ausschließlichkeit kann doch nur darin liegen, daß der fragliche Beitrag nicht in einem Konkurrenzunternehmen und innerhalb einer Zeitspanne erscheint, in der das betreffende Stück des periodischen Sammelwerkes mit dem Beitrage noch Aktualität besitzt. Dementsprechend fixiert auch der zweite Absatz des § 11 den Umfang des ausschließlichen Rechtes des Verlegers in zeitlicher Hinsicht dahin, daß, sobald nichts anderes vereinbart ist, der Urheber über den Beitrag erst wieder verfügen darf, wenn ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres verstrichen ist, in dem der Beitrag erschienen war. Durch den Zwischensatz „soweit nicht ein anderes vereinbart ist,“ wird diese Bestimmung, wie

schon erwähnt, zu dispositivem Recht gestempelt. Durch besondere Vereinbarung der Parteien kann also die Ausschließlichkeitsfrist beliebig vergrößert oder verkleinert werden.

Schließlich soll, was von Beiträgen für periodische Sammelwerke gilt, auch für nicht periodische Sammelwerke Geltung haben, sobald dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

Nicht-periodische Sammelwerke.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gewinnen ihre hauptsächlichste Bedeutung bei der Verwertung von Photographien aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, und es ist den Inhabern photographischer Urheberrechte für derartige Bilder dringend zu raten, sich mit ihnen besonders vertraut zu machen, da die Stipulierung ihrer Geltung oder Nichtgeltung erheblich auf die Höhe der für die Bilder gezahlten Vergütung einwirken dürfte.

Bedeutung dieser Bestimmungen.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 19) sagt zu diesem Paragraphen:

Wie weit sind Änderungen zulässig.

„Die Vorschrift im § 12 bezweckt, das Werk gegen Veränderungen, Entstellungen und ähnliche, unter Umständen den Ruf des Künstlers gefährdende Maßnahmen sicherzustellen. Die Bestimmung hat nach dem Vorbilde des Literaturgesetzes nur den Fall im Auge, daß das Urheberrecht übertragen wird. In einem solchen Falle soll der Erwerber bei Ausübung seiner Befugnisse (§ 15) nicht berechtigt sein, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Inhabers¹⁾ Änderungen vorzunehmen. Das Werk darf also mit einer solchen Änderung weder vervielfältigt, noch gewerbsmäßig verbreitet, noch gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen²⁾ vorgeführt werden.

Zulässig sind nach Abs. 2 solche Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Hierbei werden auch die im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu berücksichtigen sein. Keinem

1) So steht in der Reichstagsdrucksache. „Inhaber“ ist aber offenbar ein Druckfehler für „Urheber“.

2) Muß jetzt entsprechend dem durch den Reichstag veränderten Gesetzestext heißen „mechanischer oder optischer Einrichtungen“.

Zweifel wird es unterliegen, daß namentlich die Übertragung des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet sind, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Andererseits kann angenommen werden, daß die Weglassung von Teilen meist eine im Sinne des § 12 unzulässige Änderung des Werkes darstellen wird. Das gleiche gilt von der Weglassung von Vermerken, die, wie z. B. die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Werk entstanden ist, nach der Verkehrsanschauung für die Beurteilung des Werkes von Bedeutung sind.

„Berechtigter“ und „Urheber“.

Die Erteilung der Erlaubnis steht dem „Berechtigten“ zu. In Übereinstimmung mit dem Literargesetze hat der Entwurf, wo er vom Urheber spricht, nicht nur denjenigen, in dessen Person das Urheberrecht entstanden ist, sondern, falls nicht etwa aus dem Zusammenhang ein anderes hervorgeht, auch den Erben, nicht aber einen sonstigen Rechtsnachfolger im Auge. Im Gegensatze hierzu ist als „Berechtigter“ jeder zu verstehen, der im gegebenen Falle zur Ausübung des Urheberrechts befugt ist, folglich unter Umständen auch der Verleger.

Veränderung ohne Urheberrechtsübertragung.

Über den Fall, daß das Werk, ohne daß eine Übertragung des Urheberrechtes stattgefunden hat, verändert wird, hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen. Hauptsächlich handelt es sich hier um den Fall der Vornahme einer Änderung an einem Gemälde, einer Zeichnung usw. durch den Eigentümer oder Besitzer. In Fällen dieser Art erscheint, solange das veränderte Werk nicht an die Öffentlichkeit gelangt, das Interesse des Urhebers durch die Änderung nicht in dem Maße berührt, daß das Gesetz zu seinem Schutze einzutreten brauchte. Wird aber das veränderte Werk, z. B. durch Ausstellen, weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so werden die Vorschriften des allgemeinen Rechtes ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch die Vorschrift des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namensrecht kommt hier in Betracht. Es ist anzunehmen, daß der Urheber auf Grund dieser Vorschrift die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen kann, wenn das mit seinem Namen versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird.“

Soweit die Begründung. Durch den § 12 wird also festgesetzt, daß bei einer Übertragung des Urheberrechtes, auch wenn sie ohne jede Beschränkung erfolgt ist, Änderungen an dem Werke ohne Einwilligung des Berechtigten nicht gestattet sind. Was unter dem Berechtigten verstanden wird, geht aus Abs. 3 der oben zitierten Begründung hervor.

Dispositive Natur des § 12.

Die Bestimmung des § 12 ist indes dispositiver Natur, sie läßt sich also jederzeit im Wege besonderer Abmachung ausschalten oder abändern, ein Fall, der gewöhnlich vorkommen dürfte bei der zwischen Prinzipal und Angestellten eines photographischen Betriebes meist zu treffenden Abmachung, daß jedes von einem Angestellten in Ausführung des Dienstvertrages er-

worbene Urheberrecht auf den Dienstberechtigten übergehen soll. (Vergl. darüber auch die Erläuterungen zu § 10.)

Besondere Wichtigkeit hat die Vorschrift des § 12 auch in den Fällen, in denen ein photographischer Urheber sein Werk zur Veröffentlichung an eine Zeitung oder Zeitschrift überläßt. Hierbei wird es sich auch für beide Teile empfehlen, Abmachungen darüber zu treffen, ob § 12 in Kraft bleiben soll oder nicht, obschon die gewöhnlich in Betracht kommenden Änderungen sich meist nur auf den Maßstab der Reproduktion und auf die Begrenzung des Bildes, wie zeitungstechnische Gründe sie bedingen, beziehen werden, und man diese Art Änderungen im allgemeinen als solche wird ansehen können, „für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“.

Bedeutung
des § 12.

Die Verletzung der Vorschrift des § 12 wird nach § 32 Abs. 2 geahndet.

Ferner finden die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung. Ausführliches darüber siehe in den Erläuterungen zum vierten Abschnitt (Rechtsverletzungen).

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

Die Begründung (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 19) sagt dazu:

„Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigesetzt hat, nicht ohne sein Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszuge versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun. Zwar gewährt unter Umständen bereits die bestehende Gesetzgebung gegen derartigen Mißbrauch Schutz. Jedoch werden diese Vorschriften in manchen Fällen versagen, insbesondere finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschung dann keine Anwendung, wenn die Beisetzung des Namens oder Namenszuges nicht in widerrechtlicher Absicht erfolgte. Der Entwurf hat deshalb im § 13 dem Künstler ausdrücklich und allgemein das ausschließliche Recht der Signierung zuerkannt und jedem anderen, auch den Erben des Künstlers, untersagt, den Namen oder Namenszug beizusetzen, es sei denn, daß der Künstler selbst hierzu die Einwilligung erteilt hat. Im § 33¹⁾ ist

Interesse
des Urhebers
an der
Namens-
bezeichnung.

1) Jetzt § 34 des Gesetzes.

dann die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 13 unter Strafe gestellt. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt.

Die Bestimmung hat in erster Linie für den Urheber eines Werkes der bildenden Künste Bedeutung. Sie soll jedoch auch für den Bereich der Photographie gelten.“

Anbringung
des Urheber-
namens.

Die Vorschrift des § 13 ist augenscheinlich infolge der Lehren jenes bekannten Prozesses geschaffen worden, in dem über den Diebstahl Lenbachscher Skizzen und Bilder und das Anbringen von „Sammlervermerken“ auf denselben verhandelt wurde. Obwohl sie nach der zitierten Begründung für den Bereich der Photographie auch Geltung haben soll, dürfte sie doch keine besondere Bedeutung für die Praxis erlangen, da die Fälle, in denen ein Mißbrauch mit dem Namen oder dem Namenszuge eines Urhebers in der Photographie getrieben werden kann, meist auf einem dem allgemeinen Strafrecht zukommenden Gebiete liegen dürften (Urkundenfälschung u. ä.).

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zwangsvoll-
streckung.

Die Bestimmungen des § 14 bilden das Analogon zu § 10 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Ihre Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß einerseits das Urheberrecht vom Gesetz als ein veräußerliches Vermögensrecht anerkannt wird, während andererseits die Veröffentlichung des Werkes, ohne welche dessen Verwertung nicht ausführbar ist, die rein persönlichen Interessen des Urhebers unmittelbar berührt. Zwischen den Interessen des Urhebers und denen seiner Gläubiger muß also ein billiger Ausgleich geschaffen werden. Die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Urhebers wird gewahrt, indem die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Urheber selbst ohne seine Einwilligung stets ausgeschlossen ist, die

Einwilligung
des Urhebers
in die
Zwangsvoll-
streckung.

Einwilligung muß sogar vom Urheber persönlich oder von seinem Spezialbevollmächtigten erteilt werden. Daher kann auch die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter und sogar durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts nicht erteilt werden.

Auch der Erbe — nicht aber ein anderer Rechtsnachfolger des Urhebers — soll das gleiche Vorrecht genießen, solange das Werk oder eine Vervielfältigung davon nicht erschienen ist. Ist letzteres der Fall und der Urheber schon tot, so muß eben angenommen werden, daß die letzte Veröffentlichung genau den Wünschen des Urhebers entsprochen hat, und es wird dann das Urheberrecht zu einem einfachen Vermögensrecht, das den Interessen der Gläubiger gegenüber eines bevorzugten Schutzes nicht genießen darf.

Dagegen ist die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst — selbst wenn es noch nicht veröffentlicht oder vervielfältigt ist, — gestattet, da das Werk sehr wohl einen stofflichen Vermögenswert haben kann. (Kostbares Material z. B.)

Ausgeschlossen ist die Zwangsvollstreckung in solche Vorrichtungen, welche wie photographische Negative, Druckplatten, plastische Formen usw., lediglich als Mittel zur Vervielfältigung dienen, Vorrichtungen, deren stofflicher Wert meist nur gering ist. „Da der Ersteher dieser Gegenstände das Urheberrecht nicht erwirbt, wird ihre Pfändung für den Gläubiger regelmäßig keinen erheblichen Vermögensvorteil bringen, während dem Urheber die Verwertung seines unter Umständen wertvollen Urheberrechtes unmöglich gemacht wird. Um eine derartige Schädigung des Urhebers zu verhüten, soll bei diesen Gegenständen die Zwangsvollstreckung von seiner Einwilligung abhängig sein.“ (Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 20.)

Photographische Negative und ähnliche Zwischenstufen zur Erzielung eines fertigen Werkes der Photographie sind also nicht pfändbar ohne Einwilligung des Urhebers. Dagegen kann die fertige Photographie ohne weiteres gepfändet werden, doch wird mit ihr niemals das Urheberrecht an ihr gepfändet.

Die Vorschriften des § 14 sind dispositiver Natur. Sie können also durch die Einwilligungserklärung des Urhebers außer Kraft gesetzt werden. Sie beschränken das Urheberrecht lediglich insoweit, als die allgemeine Befugnis der Gläubiger in Frage steht, das Vermögen des Schuldners in Anspruch zu nehmen. Sie greifen also nicht Platz, wenn es sich darum handelt, Befriedigung aus einem Pfandrechte zu erzielen, dessen Gegenstand das Recht des Urhebers ist (§ 1277 B. G. B.), oder die Aufhebung einer Gemeinschaft herbeizuführen (§ 753 B. G. B., vergl. auch Erläuterungen zu § 8 dieses Gesetzes S. 9 ff.), oder ein sonstiges auf besonderem Titel beruhendes Recht zwangsweise zu verwirklichen. Ebenso bleibt die Möglichkeit offen, gegen den Urheber die Rechte aus einem Verlagsvertrage zu verfolgen. Endlich sind die einzelnen Forderungen, die dem Urheber aus seinem Urheberrecht erwachsen, wie Ansprüche

Einwilligung
des Erben
in die
Zwangsvoll-
streckung.

Zwangsvoll-
streckung
in das Werk
selbst.

Zwangsvoll-
streckung
in Vervielfältigungs-
vorrich-
tungen.

Befriedigung
aus einem
Pfandrechte.

auf Vergütung oder auf Schadensersatz, dem allgemeinen Zugriff des Gläubigers unterworfen.

Verbreitungsrecht
gepfändeter
Werke.

Streitig ist, ob dem Gläubiger ohne weiteres das Recht zusteht, die gepfändeten Exemplare der Vervielfältigungen des Werkes zu verkaufen, d. h. zu verbreiten, und ob er damit nicht in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers oder Verlegers eingreift. Zweckmäßig läßt sich also der Gläubiger auf alle Fälle vom Berechtigten das Verbreitungsrecht einräumen oder vom Gerichte zusprechen. Namentlich ist das wichtig in den Fällen des Werkvertrages, in denen aus § 647 B.G.B. ein Pfandrecht an dem Werke geltend gemacht wird. Es ist also das Recht, ein Pfand für sich in Besitz zu nehmen, von dem Rechte, das Pfand für sich zu verwerten, hier streng zu unterscheiden.

Zweiter Abschnitt. Befugnisse des Urhebers.

§ 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

Befugnisse
des
Urhebers.

Als ausschließliche Befugnisse des Urhebers werden in § 15 aufgeführt:

1. Vervielfältigung,
2. gewerbsmäßige Verbreitung und
3. gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

Diese drei hier aufgeführten ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind die nach der vermögensrechtlichen Seite hin wichtigsten Bestandteile des Urheberrechtes.

Die Vervielfältigung ist also ausschließlich dem Urheber vorbehalten. Die Art der Vervielfältigung ist dabei gänzlich bedeutungslos. Es macht keinen Unterschied, ob sie mechanisch — mittels Photographie, Abguß usw. — erfolgt, oder ob das Werk durch Abzeichnen, Nachmodellieren u. ä. nachgebildet wird. Daher wird ausdrücklich bestimmt, daß auch die Nachbildung, sowie bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen, als Vervielfältigung gelten sollen.

Vervielfältigung.

„Der Ausdruck „Verbreitung“ ist in dem gleichen Sinne zu verstehen, wie er im Literargesetze gebraucht wird; er begreift also das „zur Schau stellen“ nicht in sich. Die öffentliche Ausstellung eines Werkes soll auch künftig von der Genehmigung des Urhebers nicht abhängig sein, vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Eigentümers vorbehalten bleiben. Dem in den beteiligten Kreisen hervorgetretenen Wunsche, die Verfügung über die Ausstellung des Werkes dem Urheber zu belassen, kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht angängig, dem Eigentümer des Werkes oder seinen Gläubigern zu untersagen, das zum Verkaufe gestellte Werk im Wege der Ausstellung öffentlich darzubieten. Ein solches Verbot würde auch für den Kunsthandel eine ernste Erschwernis bedeuten. Aber auch die Nutzung des Werkes durch entgeltliche Schau stellung muß als Ausfluß des Eigentums nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigentümer vorbehalten bleiben. Übrigens sprechen auch allgemeine Rücksichten gegen die gewünschte Erweiterung des Urheberrechtes. Würde zu jeder öffentlichen Schau stellung eines Gemäldes usw. die Genehmigung des Künstlers oder seines oft unbekanntem Rechtsnachfolgers eingeholt werden müssen, so würde die Veranstaltung von Schau stellungen wesentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden. Wird vom Künstler aus besonderen Gründen eine Schau stellung seines Werkes nicht gewünscht, so bleibt es ihm unbenommen, dem Käufer eine entsprechende Auflage zu machen, die, wenn sie auch dritte Personen nicht bindet, doch im allgemeinen zu seinem Schutze ausreichen wird.“ (Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 2. Session 1903/1905, Nr. 30, Seite 21.) Diese generelle, vom Urheber nicht abhängige Freiheit des Zurschaustellens ist indessen bei Porträts zugunsten der abgebildeten Person beschränkt. Siehe darüber die Erläuterungen zu §§ 22 und 23.

Ausstellung.

Unter „Verbreitung“ versteht man also die Tätigkeit, durch welche ein Werk (oder dessen Nachbildung oder Vervielfältigung) aus dem engsten Kreise der bei seiner Herstellung Beteiligten herausgebracht und einem größeren, wenn auch der Zahl und Individualität nach bestimmten, Personenkreise zugänglich gemacht wird. Zur Verbreitung würde danach auch das Verleihen gehören. Das Verleihen wird aber ausdrücklich als nicht unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fallend aufgeführt. Die Verbreitung eines Werkes durch Verleihen steht also jedem frei.

Verbreitung.

Verleihen.

Gewerbs-
mäßigkeit
der Ver-
breitung.

Nur die „gewerbsmäßige“ Verbreitung untersteht der ausschließlichen Befugnis des Urhebers. Gewerbsmäßige Verbreitung liegt vor, wenn das Werk in den öffentlichen Verkaufsstellen oder auf den sonstigen gebräuchlichen Wegen des Kunsthandels feilgeboten oder verkauft wird. Gewerbsmäßige Verbreitung liegt auch vor, wenn das Werk zu Geschäftszwecken verschenkt wird. Eine gewerbsmäßige Verbreitung ist es dagegen nicht, wenn jemand aus reiner Gefälligkeit ein Exemplar verschenkt. Auch bei Versendung des Werkes bzw. seiner Vervielfältigungen seitens des Verlegers an die Zwischen- und Kleinhändler ist der Verleger nicht gewerbsmäßiger Verbreiter, sondern nur Vervielfältiger oder Anstifter zur Verbreitung.

Urheber
und
Verbreiter.

Aus der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, ergeben sich interessante Folgerungen in betreff des Verhältnisses von Urheber und Verleger und schließlichem Verbreiter. Hat nämlich der Urheber auf irgend eine Weise (z. B. durch Verlagsvertrag) die Befugnis zur Verbreitung einem andern (dem Verleger) übertragen, so werden Dritte (Zwischenhändler, Kleinhändler), die von dem letzteren unmittelbar oder mittelbar Exemplare in berechtigter Weise erworben haben, regelmäßig befugt sein, diese Exemplare ihrerseits weiter zu verbreiten. Hierbei sind aber zeitliche, örtliche oder sonstige Schranken, die hinsichtlich der Verbreitung dem „Verleger“ vom Urheber gesetzt worden sind, derart maßgebend, daß die Verletzung dieser Schranken einen Eingriff in das Recht des Urhebers bildet. Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung geht mit dem Erwerb der zu verbreitenden Exemplare also immer dann auf den Erwerber unzweifelhaft über, wenn der Erwerb auf einem solchen Wege geschieht, wie er im Buch- und Kunsthandel zum Bezuge des Werkes vom Verleger oder Urheber üblich ist. Daher ist es zweifelhaft, ob an den aus einer Zwangsvollstreckung erworbenen Nachbildungen oder Vervielfältigungen eines Werkes auch die Erlaubnis gewerbsmäßiger Verbreitung haftet. (Vergl. Erläuterungen zu § 14, S. 24.)

Vorführung.

Eine weitere ausschließliche Befugnis des Urhebers ist die gewerbsmäßige Vorführung mittels optischer oder mechanischer Einrichtungen. Als solche Vorführungsarten kommen also in erster Linie in Betracht Projektionen aller Art, wie gewöhnliche „Laterna magica“-Bilder, „Nebelbilder“, Kinematographien usw. Ferner fallen unter den Begriff der Vorführungen mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen auch Vorführungen durch Stereoskopapparate aller Art, vom einfachsten, zusammenlegbaren amerikanischen Taschenstereoskop bis zu den kompliziertesten Kaiserpanoramen. Weiter rechnen hierher das Mutoskop und ihm ähnliche Einrichtungen und schließlich alle Arten von Guckkästen.

Gewerbs-
mäßigkeit
der Vor-
führung.

Um eine Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers handelt es sich aber nur dann, wenn die Vorführung gewerbsmäßig ist. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Vorführung in der Absicht geschah, eine fortgesetzte, wenn auch nicht gerade dauernde oder regelmäßige, sondern nur ge-

legentliche, auf Erlangung von Erwerb oder Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Die Erlaubnis des Urhebers zur gewerbsmäßigen Vorführung seines Werkes braucht nicht immer ausdrücklich erklärt zu sein, sie kann aus konkludenten Handlungen stillschweigend hervorgehen. Es ist z. B. anzunehmen, daß, wer Filmrollen mit kinematographischen Bildern aktueller Ereignisse in den Handel bringt, auch gewillt ist, dem Erwerber die gewerbsmäßige Vorführung der Bilder in Kinematographen zu gestatten. Andernfalls wird er dem Erwerber eine entsprechende Auflage machen müssen. Ebenso muß die Erlaubnis, ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie gewerbsmäßig vorzuführen, als erteilt gelten für den Erwerber einer photographischen Nachbildung oder Vervielfältigung in der für Projektionen gemeinhin gebräuchlichen Diapositivform von $8\frac{1}{2} \times 10$ oder $8\frac{1}{2} \times 8\frac{1}{2}$ cm Größe, sobald ein derartiges Diapositiv im gewöhnlichen Handelsverkehr mit Bewilligung des Urhebers des Originales erscheint. Ebenso liegt die Sache bei den in den Handel kommenden Stereoskopen. Dagegen ist die gewerbsmäßige Vorführung in gewöhnlichen Guckkästen oder „Pantoskopen“¹⁾ oder durch episkopische Projektion unter allen Umständen an die besondere Erlaubnis des Urhebers gebunden.

Erlaubnis
des
Urhebers.

Die nicht gewerbsmäßige Vorführung im Familienkreise oder sonst zur gelegentlichen Unterhaltung und Belehrung unterliegt nicht dem Genehmigungsrecht des Urhebers.

Der zweite Absatz des § 15 spricht den Grundsatz aus, daß auch der Urheber einer Nachbildung eben für diese Nachbildung alle, überhaupt den Urhebern zugestandenen Befugnisse habe. Diese Befugnisse, wie namentlich Vervielfältigen, Verbreiten und Vorführen, darf er aber nur so weit ausüben, als der Urheber des Originalwerkes — solange dieses selbst noch Schutz genießt — dies gestattet.

Urheber-
recht des
Nach-
bildners.

Daraus folgt, daß der Hersteller einer Autotypie nach einer Photographie wohl das volle Urheberrecht an der Autotypie hat; er darf es indes so lange die durch Autotypie nachgebildete Photographie noch geschützt ist, ohne Erlaubnis des Originalurhebers nicht ausüben. Übrigens würde, wenn einer Reproduktionsanstalt eine Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie in Auftrag gegeben wird, wohl meist ein Fall vorliegen, bei dem aus den Begleitumständen hervorgeht, daß das Urheberrecht für die Nachbildung auf den Besteller übergehen soll. (Vergl. darüber die Erläuterungen zu § 10, S. 14 ff.) Immerhin würde es sich für die Reproduktionsanstalten, wie für den Auftraggeber empfehlen, in einem feststehenden Auftragsformular alle urheberrechtlichen Bedingungen betreffs der Nachbildung festzusetzen und aufzuführen. Ein Formular zu einem solchen Verträge ist am Schlusse beigelegt.

1) Nicht zu verwechseln mit der Objektivform „Pantoskop“.

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Nachbildung
und freie
Benutzung.

Das unterscheidende Merkmal zwischen „Nachbildung“ und „freier Benutzung“ eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung ist die Selbständigkeit des in der letzteren hervortretenden Gedankens. Nicht die Technik ist das Maßgebende, sondern ausschließlich die Idee, der gedankliche Inhalt. Für Werke der bildenden Kunst lassen sich leicht Beispiele einer solchen freien Benutzung finden. So ist z. B. vielfach Kaulbachs Reformationsbild frei benutzt worden, indem man wie er bedeutende Persönlichkeiten von gleichgerichtetem Streben oder aus derselben Zeitperiode zusammenstellte. Die freie Benutzung einer Photographie kann z. B. vorliegen, wenn die Photographie ein Hilfsmittel zu einer Porträtbüste abgibt. Immerhin kann gerade dieser Fall schon hart an Nachbildung durch Plastik streifen.

Die freie Benutzung eines Werkes der Photographie zur Hervorbringung eines neuen eigentümlichen Werkes der Photographie wird im allgemeinen zu den Seltenheiten gehören. Eine Gruppierung mehrerer Photographien zum Zwecke der gemeinschaftlichen Reproduktion ist dagegen fast immer nur gemeinsame Nachbildung aller einzelnen Teile, selbst in den Fällen von Kombinationsgruppenbildern.

Karikaturen.

Unzweifelhaft in das Gebiet der freien Benutzung von Werken der bildenden Kunst oder der Photographie gehören die Zeichnungen der Witzblätter, soweit sie Personen, Sachen oder Vorgänge aus der Zeitgeschichte karikieren, parodieren oder sonstwie lustig kommentieren.

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Unzulässige
Vervielfältigung.

In § 15 war nur festgesetzt, daß dem Urheber die ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung verbleiben soll. In den §§ 17 bis 21 wird nun der Umfang des ausschließlichen Rechtes des Urhebers näher bestimmt. Zunächst erläutert § 17 was allgemein als unzulässige Vervielfältigung anzusehen ist. Die Art der Vervielfältigung, oder, was nach dem Wortlaute des § 15, Absatz 1, Satz 2 ihr gleich geachtet werden soll, der Nachbildung ist, wie schon in den Erläuterungen zu § 15 erörtert, ganz gleichgültig. Der zweite Teil des § 17 setzt nun noch ausdrücklich fest, daß es nichts ausmachen soll, ob

die Vervielfältigung (oder Nachbildung) in einem oder in mehreren Exemplaren geschehen sei.

Der Tatbestand der Vervielfältigung liegt also vor, sobald auch nur ein Exemplar einer Nachbildung, gleichviel welcher Art, angefertigt ist. Ebenso macht es für den Tatbestand nichts aus, ob die Vervielfältigung des ganzen Werkes oder nur eines Teiles desselben erfolgt ist. Rechtswidrig ist nun jede Vervielfältigung, welche ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist. Inwieweit von dieser allgemeinen Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden, bestimmen die §§ 18 bis 21.

Wer der Berechtigte für die Erteilung der Einwilligung zur Vervielfältigung ist, geht aus den Erläuterungen zu § 12 hervor. Die Erteilung der Einwilligung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Sie darf in allen den Formen erfolgen, in denen überhaupt die Übertragung des Urheberrechtes erfolgen kann, das heißt die Erteilung der Einwilligung kann allgemein in allen den Formen geschehen, in denen überhaupt eine Willenserklärung erfolgen kann.

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann.

Der Absatz 1 des § 18 lautete in dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf: „Eine Vervielfältigung, die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder der öffentlichen Schaustellung erfolgt, ist zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.“ Diese Fassung ist durch die X. Kommission des Reichstages in die jetzige Fassung umgeändert worden. Eine Änderung der Absicht des Entwurfes ist mit der Fassungsänderung bis auf die Bestimmung über das Nachbauen, die uns hier nicht interessiert, nicht bezweckt oder bewirkt worden, wie aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht. Dort heißt es (Drucksachen des Reichstages 11. Legislaturperiode II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 25):

„Der § 18 regelt zunächst den Fall der Einzelkopie. Einzelkopie. Bereits bei den Beratungen des bestehenden Kunstschutz-

Tatbestand
der Vervielfältigung.

Einzelkopie.

gesetzes war anerkannt worden, daß die Einzelkopie unabhängig von dem Willen des Urhebers, namentlich zu Studienzwecken, gestattet sein muß, um die freie geistige Benutzung von Werken der Kunst nicht zu erschweren. An diesem Standpunkte muß festgehalten werden. Eine Vorschrift, wie sie in Künstlerkreisen gewünscht wird, nämlich daß in jedem einzelnen Falle die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden möge, würde sich schon aus äußeren Gründen, z. B. wegen unbekanntem Aufenthalts, Todes des Künstlers usw. nicht durchführen lassen. In der Fassung des § 18 gelangt allerdings der der Ausnahme ursprünglich zugrunde liegende Gedanke, daß es sich um eine „Handkopie“ handeln müsse, nicht zum Ausdruck. Eine solche Beschränkung ist auch nicht beabsichtigt, vielmehr soll nach dem Entwurfe jedwede Vervielfältigung, also auch eine solche durch mechanische Mittel, z. B. die photographische Aufnahme, gestattet sein. Dies erscheint auch unbedenklich, solange die Vervielfältigung nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Unter den letzteren Ausdruck fällt auch die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanisch-optischer Einrichtungen (§ 15)¹⁾. Bei einer derartigen Beschränkung auf die Sphäre des persönlichen Gebrauchs wird es auch unerheblich sein, ob die Nachbildung von demjenigen, der sie für solche Zwecke gebrauchen will, selbst oder ob sie in dessen Auftrage von einem anderen bewirkt wird, sofern nur der letztere, wie der Entwurf ausdrücklich voraussetzt, dafür nicht entschädigt wird. Durch diese Vorschrift wird verhütet, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt, wodurch allerdings die Interessen des Urhebers geschädigt werden könnten. Auf der anderen Seite verbleibt dem Gelehrten, Künstler usw. die Möglichkeit, für wissenschaftliche, Studien- und ähnliche Zwecke vereinzelt Nachbildungen namentlich auf photographischem Wege herzustellen, ohne daß es der Genehmigung des Urhebers bedarf. Von einer besonderen Ausnahmegesetzvorschrift für Fälle solcher Art kann daher abgesehen werden.

Verwertung
der
Einzelkopie.

Wenn übrigens angeregt worden ist, den Urheber gegen eine spätere Verwertung der zunächst ohne Erwerbsabsicht hergestellten Kopie durch ausdrückliche Zulassung einer Beschlagnahme der Kopie zu sichern, so ist zu bemerken, daß dieses Ziel schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs über Rechtsverletzungen (§§ 15, 30 ff.)²⁾ erreicht wird. Nach § 15 hat allein der Urheber das Recht, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, und nach § 36³⁾ unterliegen widerrechtlich verbreitete Nachbildungen der Vernichtung. Widerrechtlich verbreitet können aber auch rechtmäßig hergestellte Kopien werden. Sobald also die Kopie dem Gewerbebetrieb eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, untersteht sie dem Rechte des Urhebers. Hiermit dürfte dessen

- 1) Jetzt „mechanischer oder optischer Einrichtungen“.
- 2) Jetzt § 31 ff.
- 3) Jetzt § 37.

Interessen ausreichend Rechnung getragen sein, da eine Verwertung der Kopie unter Umgehung des Zwischenhandels die Ausnahme bilden wird.“

Nach § 18 Abs. 1 soll also die Einwilligung des Berechtigten zur Vervielfältigung entbehrlich sein, wenn es sich handelt

1. um eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die
2. unentgeltlich bewirkt wurde.

Beide Merkmale müssen zusammen vorliegen, damit der Berechtigte keinen Einspruch erheben kann. Was unter „eigenem Gebrauch“ einer solchen Vervielfältigung zu verstehen ist, läßt sich einigermaßen erschöpfend wohl nur negativ ausdrücken. Es darf durch die Ausübung des „eigenen Gebrauchs“ unter keinen Umständen eine Verbreitung oder Vorführung — selbst nicht eine unentgeltliche — stattfinden, da dadurch der Urheber und dessen Rechtsnachfolger in bezug auf die gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung gemäß § 15 des Gesetzes außerordentlich geschädigt werden. Denn niemand, der eine Vervielfältigung geschenkt bekommt, oder dem unentgeltlich ein Werk vorgeführt wird, wird eine solche Vervielfältigung sich kaufen, oder Vorführungen des Werkes, die ihm Kosten verursachen, besuchen. Eine derartige Schädigung des Urhebers darf aber aus der Benutzung der Erlaubnis des § 18 Abs 1 niemals entstehen. Selbstverständlich widerspricht es auch dem Begriffe des „eigenen Gebrauchs“, wenn durch Verkauf oder sonstige unmittelbare Verwertung der Vervielfältigung eine Einnahme erzielt wird. Ein solcher Fall wird namentlich praktisch werden, wenn ein Nachlaß zum Zwecke der Erbteilung oder eine Konkursmasse verkauft werden soll.

Der Grundsatz, daß die Vervielfältigung (oder Nachbildung) zum eigenen Gebrauch niemals die Quelle einer positiven Einnahme sein darf, wird auch durch die zweite Bedingung, daß die Vervielfältigung (oder Nachbildung) unentgeltlich bewirkt sein muß, ausdrücklich bestätigt. Entweder stellt also derjenige, der die Vervielfältigung benutzen will, sie selber her, oder aber derjenige, der sie in seinem Auftrage anfertigt, darf für die Anfertigung als solche keine Entlohnung empfangen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß der betreffende Verfertiger aus einem Dienstvertrage, in dessen Erfüllung er gelegentlich auch die fragliche Vervielfältigung gemacht hat, eine Vergütung zu empfangen hat. Wäre aber der Gegenstand des Dienstvertrages ausdrücklich die Herstellung von Vervielfältigungen, so wäre es zum mindesten zweifelhaft, ob innerhalb eines solchen Dienstvertrages Vervielfältigungen entstehen können, die als zum eigenen Gebrauche des Dienstberechtigten der Einwilligung des Berechtigten nicht bedürfen.

Die Vorschrift im Abs. 2 des § 18 steht in engster Beziehung zu dem Rechte am eigenen Bilde, das in den §§ 22, 23 des Gesetzes eingehend geregelt ist. Die Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes sagt darüber (Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 28): „Es ist oben (zu § 10) ausgeführt worden, daß die Vorschrift im § 8 des geltenden Kunstschutzgesetzes, wonach bei

Bedingungen
der erlaubten
Nach-
bildung.

Eigener
Gebrauch.

Unentgelt-
liche An-
fertigung.

Vervielfältigungs-
recht von
Porträts.

Porträts und Porträtbüsten im Falle der Überlassung des Eigentums auch das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, in Fortfall kommen soll. An die Stelle dieser Vorschrift ist zunächst im § 18, Abs. 2 die Bestimmung getreten, daß bei Bildnissen dem Besteller gestattet ist, das Werk zu vervielfältigen, oder, was dem gleichsteht, durch einen anderen vervielfältigen zu lassen. Daß diese Vervielfältigung, wenn der Besteller sie durch einen anderen bewirken läßt, unentgeltlich geschieht, wird hier nicht gefordert. In diesem Punkte geht das Recht des Bestellers eines Bildnisses weiter als das Recht dessen, dem nach der Vorschrift in dem ersten Absatze des § 18 für persönliche Zwecke die Nachbildung eines Werkes gestattet ist. Der Besteller und sein Rechtsnachfolger würden also befugt sein, durch einen anderen auch gegen Entgelt Kopien herstellen zu lassen. Jedoch soll, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, also z. B. um ein Gemälde oder eine Porträtbüste, die Vervielfältigung, solange der Künstler lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen dürfen. Eine solche Beschränkung entspricht einer billigen Rücksicht auf die Person des Künstlers und der inneren Natur der bildenden Kunst, die auch bei der Wiedergabe der äußeren Erscheinung eines Menschen nicht nur reproduziert, sondern künstlerisch frei schafft.

Verhältnisse
bei photo-
graphischen
Porträts.

Der aus den Kreisen der Berufsphotographen laut gewordene Wunsch, dem Besteller eines photographischen Bildnisses ein selbständiges Vervielfältigungsrecht zu versagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Bildnissen allmählich einen großen Umfang angenommen hat, wodurch denjenigen Photographen, welche die Originalaufnahme bewirken und bei der Bemessung des Preises für die erst gelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen pflegen, eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird. Auf der anderen Seite hat aber der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte photographische Bildnis, und es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Denn der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung, beispielsweise des Bildes von einem Verstorbenen, gestellt werden. Es muß ihm deshalb überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge oder durch einen sonstigen vertraglichen Vorbehalt zu schützen. Übrigens hat nach anderer Richtung hin die Rechtsstellung des Photographen eine wesentliche Verstärkung erfahren. Da ihm nach dem Entwurf im Gegensatze zu dem geltenden Rechte auch bei bestellten Bildnissen das Urheberrecht verbleibt, so würden künftig die Vervielfältigung

— abgesehen von dem Falle des § 18, Abs. 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein. Auch ist ihm im Gegensatze zu dem geltenden Rechte die Möglichkeit gegeben, das Bildnis durch Vervielfältigung und Verbreitung (§ 15) zu verwerten, wenn ein Verbotungsrecht des Abgebildeten nicht entgegensteht.“

Der Besteller eines Porträts oder dessen Rechtsnachfolger darf also das Porträt nach Belieben vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Die ausschließliche Befugnis des Urhebers ist also hier in bezug auf die Vervielfältigung bestellter Porträts zugunsten des Bestellers durchbrochen. Dem Urheber verbleibt aber die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen. Die nichtgewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung dagegen steht dem Dargestellten wie jedem anderen hier wieder frei, da eine Beschränkung des Vervielfältigungsrechtes auf die Befriedigung des eigenen Gebrauchs nicht vorgeschrieben ist. Daß der Besteller die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Kunst, solange der Urheber lebt, auf Grund des § 18 Abs. 2 nur im Wege der Photographie vornehmen lassen kann, interessiert hier weiter nicht, da diese Vorschrift ausschließlich die Künstler angeht.

Bestellerrecht.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 3 erscheint nur billig und gerecht und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Absatz 1 und 2 des § 18 sind dispositives Recht, d. h. sie können jederzeit durch andere Abmachungen der Beteiligten (Urheber und Vervielfältiger, bezw. Nachbildner, oder Besteller) außer Kraft gesetzt werden. Absatz 3 des § 18 kann man wohl nicht gut als dispositives Recht ansehen, da selbst bei Einwilligung des Urhebers zur Anbringung seines Namens oder Zeichens Verwechselungen zum Nachteil des Publikums begünstigt werden können, die nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes zu beurteilen wären.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

„Zitierungsrecht“ von Abbildungen.

Die Vorschrift des § 19 regelt das — sozusagen — „Zitierungsrecht“ von Abbildungen, soweit sie unter das gegenwärtige Gesetz und nicht etwa unter das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, fallen. Eine solche Zitierung soll nur erlaubt sein in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit oder in einem für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Schriftwerk, und dort auch nur dann, wenn sie ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes dient. Dies Zitierungsrecht erstreckt sich nur auf einzelne Werke, die noch dazu erschienen oder bleibend öffentlich ausgestellt sein müssen. Schließlich ist der Zitierende verpflichtet, die Quelle, aus der er schöpft, anzugeben.

Selbständige wissenschaftliche Arbeit.

Erste Bedingung ist also das Vorliegen einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit oder eines für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Schriftwerkes. Bei der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit kommt es zunächst darauf an, daß aus der Darstellung oder dem Inhalte hervorgeht, daß die Arbeit einen wissenschaftlichen Zweck verfolgt. Ob dieser Zweck tatsächlich voll und ganz erreicht wird, darauf kommt es nicht an. In Zweifelsfällen wird der Richter das Vorliegen eines wissenschaftlichen Zweckes mit Hilfe von Sachverständigen leicht ermitteln können. Zu der Wissenschaftlichkeit muß ferner die Selbständigkeit als notwendiges Erfordernis kommen, die wissenschaftliche Arbeit muß also auch von einer eigenen Geistestätigkeit ihres Urhebers Zeugnis ablegen. Sammelwerke werden daher im allgemeinen dann nicht als selbständige Arbeiten des Herausgebers aufzufassen sein, wenn an den einzelnen Beiträgen ein gesondertes Urheberrecht (gemäß § 6 dieses Gesetzes oder § 4 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901) besteht. Der einzelne Beitrag freilich kann sehr wohl eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein.

Unterrichts- und Schulgebrauch.

Als zum Unterrichts- und Schulgebrauch bestimmte Schriftwerke sind solche anzusehen, die bestimmt sind, dem Schüler oder Lehrer zum Gebrauch beim öffentlichen Unterrichte zu dienen. Der Ton liegt dabei auf der Bestimmung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch, die aus der methodischen Anordnung des Stoffes, aus der Anlehnung an die vorgeschriebenen Lehrpläne usw. erkennbar ist. Ob auch tatsächlich eine Eignung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch vorliegt, ist für die Rechtsfrage unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Schriftwerk nebenbei auch zur eignen Belehrung geeignet ist oder nicht. Werke, die jedoch lediglich dem Selbstunterricht dienen, fallen nicht unter diese Schriftwerke zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch, wohl aber können sie selbständige wissenschaftliche Werke sein.

Erläuterung des Inhalts.

Die Vervielfältigungen müssen ferner zur Erläuterung des Inhalts dienen. Es muß also der Text als der Inhalt des betreffenden Werkes die Hauptsache, die Abbildung also nur ein Hilfsmittel zum besseren Verständnis dieses Textes sein. Nach dem Wortlaut des § 19 wäre es z. B. unzulässig, wenn ein Urheber in eine Sammlung von ihm gefertigter Aufnahmen deutscher Burgruinen ein oder zwei Aufnahmen eines anderen Urhebers

einfügt, um ihr wissenschaftliche Vollständigkeit zu geben. Trotzdem die Sammlung von Aufnahmen unter Umständen sehr wohl eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein könnte, wäre eine solche Übernahme fremder Aufnahmen nur zur wissenschaftlichen Vervollständigung der Sammlung nicht zulässig, da sie ja nicht ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts geschähe. Wohl aber wäre sie gestattet, wenn zu der Aufnahmensammlung ein entsprechender Text gehören würde, dessen Erläuterung durch die Aufnahmen ohne die entlehnten Bilder eine empfindliche Lücke aufweisen würde. Denn Text und Bilder müssen eben in einem organischen Zusammenhang stehen. Auch äußerlich muß dieser Zusammenhang betont werden. Die Aufnahme der Abbildung muß in das Werk geschehen, es dürfen nicht die Abbildungen getrennt vom Text erscheinen.

Ferner ist von Wichtigkeit, daß der Ausdruck „einzelne Werke“ in einem numerischen Sinne aufzufassen ist als etwa einige wenige Werke desselben Urhebers. Und schließlich müssen die übernommenen Werke erschienen oder doch wenigstens dauernd der Öffentlichkeit zugänglich sein. „Unter den Begriff des Erscheinens fallen, entsprechend dem Literarrechte, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe, sowie sonstige Handlungen, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung. Bei einem Ölgemälde, einem Bauwerk, einem Denkmale kann von einem Erscheinen überhaupt nicht die Rede sein.“ (Begründung des dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfes, Drucksachen des Reichstags II. Legislaturperiode II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 32.)

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901, kennt außer dem Begriff des Erscheinens noch den Begriff der Veröffentlichung. Unter Erscheinen versteht es nur die Herausgabe des Werkes im Verlagshandel, also das öffentliche Angebot von Vielfältigungen. Sollen dagegen alle Handlungen, durch die das Werk überhaupt an die Öffentlichkeit gebracht wird, zusammengefaßt werden, so ist der Ausdruck „Veröffentlichung“ gebraucht. Unter den Begriff Veröffentlichung fielen nun auch die Vorführung von Werken der bildenden Künste oder der Photographie mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen. Solche Werke, die nur auf diese Art veröffentlicht sind, dürfen indes nicht entlehnt werden.

Von jedem, der ein Werk gemäß § 19 benutzt, wird verlangt, daß die Quelle deutlich angegeben wird. Diese Quellenangabe muß sich auf dasjenige Werk beziehen, aus dem unmittelbar geschöpft ist. Die Quelle muß indes nur angegeben werden, wenn sie auf dem Werke selber genannt ist. Der Umschlag, in den das Werk hineingeheftet oder gebunden ist, gehört zum Werke selbst. Es tritt also der Zwang zur Quellenangabe schon ein, wenn die Quelle selbst auch nur auf dem untrennbar mit dem Werke verbundenen Umschlage steht. Dagegen ist die Quellenangabe entbehrlich, wenn sie nur von einem Umschlage entnommen werden kann, in den das Werk

Einzelne Werke.

Begriff des Erscheinens.

Begriff der Veröffentlichung.

Quellenangabe.

nur lose und jederzeit herausnehmbar eingelegt ist. Ein gewissenhafter Autor wird wohl indes bei jedem entlehnten Werke, dessen Quelle ihm bekannt ist, auch ohne den Zwang des Gesetzes die Quelle angeben.

Art der
Quellen-
angabe.

Die Art der Quellenangabe unterliegt weiter keiner Vorschrift, als daß sie deutlich sein muß. Unzweideutige Abkürzungen oder Abkürzungen, die den Verkehrssitten gemäß als allgemein verständlich angesehen werden können, genügen vollkommen. Es ist indes zweckmäßig, wenn irgend angängig, stets den genauen Titel, die Auflage (Jahreszahl), sowie Seitenzahl und Nummer der benutzten Abbildung zu nennen.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

Nach-
bildungs-
freiheit.

Was die Vorschrift des § 20 beabsichtigt, das geht am besten aus der Entwicklungsgeschichte derselben hervor, wie sie in der Begründung zu den dem Reichstage vorgelegten Entwürfe geschildert ist. Dort heißt es (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30, Seite 26): „In der Vorschrift des § 6, Ziffer 3 des geltenden Kunstschutzgesetzes hat der Grundsatz Ausdruck gefunden, daß Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut sind und, sofern es nicht in der nämlichen Kunstform geschieht, von jedermann nachgebildet werden können. Eine Beseitigung dieses Grundsatzes, der einem gesunden Rechtsempfinden entspricht und auch schon vor dem Gesetze vom Jahre 1876 in einigen Teilen Deutschlands Rechtens war, wird nicht beabsichtigt. Gegenüber den hier in Frage kommenden kulturellen und ähnlichen allgemeinen Rücksichten muß das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Nutzung seines Werkes zurücktreten. Wenn vorgeschlagen ist, daß zwar die Wiedergabe des Straßenbildes, in welchem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zulässig sein solle, so ist zu bemerken, daß eine Abgrenzung dieser Art überaus schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, welches das Straßenbild bestimmt. Überdies ist in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle, z. B. bei Ansichtspostkarten, photographischen

Abbildungen, Städtebildern usw., das Werk selbst der eigentliche Gegenstand der Nachbildung, und die Darstellung der Umgebung des Werkes nur nebensächliches Beiwerk und Umrahmung. Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelten Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen. Der aus Künstlerkreisen erhobene Einwand, daß durch minderwertige Abbildungen dem Rufe des Künstlers Abbruch geschehe, erscheint mit Rücksicht darauf nicht begründet, daß die hier in Betracht kommenden Abbildungen von Denkmälern, öffentlichen Gebäuden usw. meist nicht künstlerischen Aufgaben dienen, sondern für andere, z. B. patriotische und ähnliche Zwecke bestimmt sind. Im übrigen zeigt der Verkehr, daß auch unter dem jetzigen Rechtszustande künstlerisch hochstehende Abbildungen durchaus nicht ausgeschlossen sind. Es empfiehlt sich, auch künftig die Herstellung dem freien Wettbewerbe zu überlassen.

Indessen bedarf die Vorschrift des § 6, Ziffer 3 a. a. O. in folgendem Punkte der Abänderung. Das bestehende Recht hat die Freigabe der an öffentlichen Straßen und Plätzen stehenden Werke dahin eingeschränkt, daß die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen darf. Diese Bestimmung hat in der Auslegung Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf will daher durch eine neue Fassung zunächst klarstellen, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik durch die Plastik sowie das Nachbauen unzulässig ist. Er will ferner aussprechen, daß die nach § 20 zulässige Vervielfältigung sich bei Bauwerken nur auf die äußere Ansicht erstrecken darf, woraus folgt, daß die inneren Teile, z. B. das Treppenhaus, die Innendekoration usw., auch nicht durch Zeichnung, Photographie usw. wiedergegeben werden dürfen. Schließlich soll bestimmt werden, daß ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst oder der Photographie, das sich an einem Bauwerke befindet, nicht wieder an einem Bauwerke nachgebildet werden darf. Durch die letztere Vorschrift soll namentlich verhütet werden, daß ein Fresko oder ein Sgraffito, das an einem an öffentlicher Straße gelegenen Bauwerk angebracht ist, der freien Benutzung für den gleichen Zweck preisgegeben ist, während allerdings die sonstige Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw. jedermann freisteht.

In den beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hat man den Wunsch ausgesprochen, dem Urheber wenigstens die Verwertung seines Werkes in solchen Veröffentlichungen vorzubehalten, die im wesentlichen für ‚Fachzwecke‘ bestimmt sind. Man hat dabei hauptsächlich Sammelwerke im Auge, in denen für den Gebrauch der Fachgenossen Abbildungen von Bauwerken, Fassaden, Ornamenten usw. zusammengestellt sind. Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß eine derartige Verwertung seiner Arbeiten durch jeden beliebigen Dritten unter Umständen den geschäftlichen oder auch künstlerischen Interessen des Architekten zuwiderlaufen kann, so läßt sich dem Wunsche

Be-
schränkung
der Nach-
bildungs-
freiheit.

Sammel-
werke für
Fachzwecke.

doch nicht entsprechen. Eine Vorschrift dieser Art würde im Widerspruche stehen mit dem Grundsatz, der sowohl für das Literargesetz wie für den vorliegenden Entwurf (vergl. § 19) sonst zur Anwendung gelangt, daß für Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkung gefallen lassen muß. Wenn von den Beteiligten ferner dem Wunsche Ausdruck gegeben ist, die Zulässigkeit der Wiedergabe eines an öffentlicher Straße befindlichen Werkes an die Bedingung zu knüpfen, daß auf der Abbildung der Name des Künstlers angegeben werde, so ist zu berücksichtigen, daß auf Bauwerken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, der Name des Urhebers nicht angegeben zu werden pflegt, eine Erkundigungspflicht aber mit der Wirkung, daß eine unrichtige Namensangabe die Vervielfältigung zu einer verbotenen macht, dem Verkehre nicht angefertigt werden kann.“

Öffentliche
Wege,
Straßen oder
Plätze.

Bezüglich des Begriffes „öffentliche Wege, Straßen oder Plätze“ wird in dem Bericht der zur Beratung des Entwurfes niedergesetzten X. Kommission des Reichstages ausdrücklich ausgeführt:

„Ob ein Gitter um ein Denkmal gezogen ist, ob ein Denkmal auf einem Berge oder in einer Stadt liegt oder nicht, ist für die Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 gleichgültig. Der Friedhof ist ein allen zugänglicher, d. h. öffentlicher Platz; einzelne Begräbnisse (Kapellen usw.), die abgeschlossen und von der Straße nicht sichtbar sind, fallen dagegen nicht unter die Bestimmung, ebensowenig der innere Raum von Kirchen und Museen.

Von einer Seite wurde dagegen eingewendet, daß es Friedhöfe gebe, die gewöhnlich geschlossen wären und nur bei Beerdigungen geöffnet würden: Sollten die künstlerischen Grabbildwerke hier freigegeben sein? Es wurde darauf erwidert, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 20 auch in diesen Fällen quaestio facti sei; auch in den Fällen, wo der Schlüssel zum Friedhofe für den Eintretenden erst geholt werden müsse, sei die Frage von Fall zu Fall zu entscheiden. Von einer anderen Seite wurde ausgeführt, der Begriff des ‚öffentlichen Platzes‘ sei klar, nicht aber derjenige der ‚öffentlichen Straße‘. Es wurde festgestellt, daß die Begriffe des Wegerechts hier nicht gültig seien, sondern daß der Begriff der ‚öffentlichen Straße‘ usw. aus der vorliegenden Gesetzesmaterie selbst und dem Geiste dieses Gesetzes erklärt werden müsse. Als ‚öffentliche Straßen‘ gälten sohin auch eventuell ‚Privatstraßen‘.“ (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 448, Seite 14.)

Art der
Nachbildung

Nach der Vorschrift des § 20 sollen also alle an öffentlichem Verkehr zugänglichen Plätzen, Wegen und Straßen befindlichen Werke durch Zeichnung, Malerei oder Photographie ohne weiteres vervielfältigt werden dürfen. Über die Nachbildung durch Malerei werden Meinungsverschiedenheiten kaum entstehen. Wohl aber liegt in betreff der Nachbildung durch Photographie die Sache nicht so einfach. Selbstverständlich

ist hier ohne weiteres jede photographische Reproduktionsart freigegeben, die ein vollkommen ebenes Bild liefert.

Zweifelhaft aber ist, ob etwa die durch Prägung erzielten Basreliefs in Karton oder Celluloid auch zu den erlaubten Nachbildungen gehören, wenn die Prägeform etwa auf photographischem Wege durch Kopieren eines photographischen Bildes auf Chromatgelatine und Erzeugung eines Quellreliefs erhalten wurde. Nach dem Wortlaute der Vorschrift ist dies unzweifelhaft der Fall, denn durch das Quellreliefverfahren mit Chromatgelatine erhaltene Prägeformen sind sicherlich Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes, also müssen auch die Prägungen mit solchen Formen als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf hat es indessen den Anschein, als ob nur sich in einer Ebene erstreckende Nachbildungen gestattet sein sollten. Denn die Begründung sagt ja ausdrücklich, daß nach der in § 20 gewählten Fassung die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik (z. B. von Basreliefs) durch die Plastik unzulässig sei, und trotzdem die erwähnten Basreliefprägungen unzweifelhaft Werke der Photographie, also einer erlaubten Technik sind, so sind sie doch ebenso unzweifelhaft Werke der Plastik, also einer unerlaubten Technik. Hier hat also der Gesetzestext der Verworrenheit der Grenzen zwischen der Technik der Photographie und den Techniken der bildenden Künste nicht genügend Rechnung getragen.

Photo-
graphische
Reliefs an
Bauwerken.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Vervielfältigungsbefugnis nur auf die äußere Ansicht. Die bildliche Wiedergabe jeder Innenansicht, selbst der öffentlichen Bauwerke, bleibt also dem Urheber der Innendekoration vorbehalten. Diese Bestimmung macht sich außerordentlich fühlbar bei einer bestimmten Art photographischer Aufträge. Bei Bauwerken, die künstlerische Zwecke verfolgen, wird nämlich nicht nur die Innendekoration der Wand- und Deckenflächen, sondern auch sehr oft die Form und Anordnung der Möbel, kurzum das ganze Innenbild der Räume nach besonderen Entwürfen eigens damit beauftragter Künstler hergestellt. Der Eigentümer des Hauses und Erwerber der Innendekoration ist aber ohne weiteres durchaus nicht Inhaber des Urheberrechtes und daher durchaus auch nicht befugt, ohne Erlaubnis des oder der Urheber der Innendekoration eine andere als eine unentgeltliche Nachbildung zum eigenen Gebrauch im Sinne des § 18, Abs. 1 herstellen zu lassen. Der von dem Eigentümer der Innendekoration zur Reproduktion derselben aufgeforderte Photograph wird sich also zu vergewissern haben, ob der Auftraggeber auch das Recht hat, das Photographieren vornehmen zu lassen. Hat der Eigentümer dieses Recht nicht, so muß der Photograph, um sich nicht strafbar zu machen, den Auftrag ablehnen, oder ihn entsprechend § 18, Abs. 1 unentgeltlich ausführen, was eines so unangenehm wie das andere, aber dem Straffalle wohl immer noch vorzuziehen ist. In den meisten Fällen wird es indes dem Eigentümer der Innendekoration ein leichtes sein, das Vervielfältigungsrecht für sich vom Urheber zu erlangen.

Reproduk-
tion von
Interieurs.

Verbreitung
und Vor-
führung.

Es ist selbstverständlich, daß ein Werk, das nach § 20, Abs. 1 und 2 vervielfältigt werden darf, auch in den Formen dieser erlaubten Vervielfältigung gewerbsmäßig verbreitet und vorgeführt werden darf.

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

Änderungen
an der
Nachbildung.

Durch die Vorschrift des § 21 ist der Urheber im Falle der Vervielfältigung seiner Werke auf Grund der §§ 19, 20 genau wie durch die Bestimmungen des § 12 im Falle der Übertragung des Urheberrechtes vor willkürlichen und entstellenden Änderungen seitens des Nachbildners geschützt. Größenveränderungen des Ganzen und solche Änderungen, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt, sind dagegen gestattet. Als solche Änderungen sind wohl hauptsächlich nur anzunehmen das Zerlegen von Halbtönen in Striche oder Punkte, wie es die gebräuchlichen Reproduktionsverfahren eben mit sich bringen, ferner die Schwarz-Weiß-Nachbildungen eines polychromen Originales usw.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Verlaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Recht am
eigenen
Bilde.

Dieser und der folgende Paragraph handelt von dem vielberufenen Recht am eigenen Bilde. Das Recht am eigenen Bilde ist durch das gegenwärtige Gesetz im deutschen Rechte zum ersten Mal kodifiziert worden, so daß die Begründung desselben zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe besonderes Interesse

beanspruchen darf (Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30, Seite 29). Dort heißt es: „Neben dem Rechte des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zugunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. Die Frage ist zunächst und hauptsächlich für den Bereich der Photographie von Bedeutung, sie muß aber auch für die bildenden Künste in Rücksicht gezogen werden. Das geltende Gesetz enthält in dieser Beziehung keine besondere Vorschrift. Es ist also nur der Besteller als Träger des Urheberrechts in der Lage, für die Dauer der Schutzfrist die Nachbildung durch andere zu verhindern, und die abgebildete Person hat, insofern sie nicht mit dem Besteller identisch ist, kein Verbotungsrecht. Außerhalb des Falles des bestellten Bildnisses fehlt es überhaupt an einer Vorschrift zum Schutze des Abgebildeten.

Dieser Rechtszustand, der noch zu Ungunsten des Abgebildeten verschoben wird, wenn das Urheberrecht nicht mehr auf den Besteller übergehen soll, erscheint mit der allgemeinen Rechtsforderung und der Achtung, welche die Persönlichkeit beanspruchen darf, nicht vereinbar. Der Entwurf will deshalb grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bildnis auf Bestellung oder ohne solche hergestellt ist; auch das Bestehen eines Urheberschutzes ist belanglos. Andererseits bleibt die Herstellung und die Nachbildung eines Bildnisses, wie bisher, frei; erst die Verbreitung und öffentliche Schaustellung soll an die Einwilligung des Abgebildeten geknüpft sein. Die Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden, sie kann aber auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie wird im Zweifel namentlich dann als erteilt gelten, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Bei der Bedeutung, die dieser Fall namentlich für das Kunstleben besitzt, empfahl es sich, hierüber im § 22 ausdrücklich Bestimmung zu treffen. Aber auch abgesehen von diesem Falle wird die Einwilligung angenommen werden können, wenn jemand ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist. Eine Verbreitung fällt unter das Verbot, auch wenn sie sich nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere nicht im Wege des Verlags vollzieht. Dagegen soll eine Schaustellung, soweit sie sich auf einen engen Kreis beschränkt, freibleiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Einwilligungsrecht des Abgebildeten die Lebensdauer desselben hindurch bestehen muß. Aber auch nach seinem Tode ist den nächsten Angehörigen für eine gewisse Frist, die der Entwurf auf 10 Jahre bemessen hat, die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung zu wahren. Dieser Schutz wird sich auch auf Bildnisse erstrecken, die nach dem Tode des Abgebildeten aufgenommen sind. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedurfte es nicht, da der Begriff des Bildnisses auch diesen Fall umfaßt.“

Einwilligung
des Ab-
gebildeten.

Dauer des
Rechtes am
eigenen
Bilde.

Schau-
stellung von
Porträts.

Der § 22 bestimmt also allgemein, daß Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Ohne diese Einwilligung ist jede Art von Verbreitung, nicht nur die gewerbsmäßige, verboten, ebenso jede Art der öffentlichen Schaustellung. Als öffentliche Schaustellung gilt nicht nur das Ausstellen in Schaufenstern und Schaukästen an der Straße, sondern auch die Ausstellung im Empfangszimmer oder den sonstigen, dem Publikum gewöhnlich zugänglichen Räumen des Geschäftslokals.

Form der
Einwilligung.

Die Einwilligung kann in jeder der Formen erteilt werden, in der eine Willenserklärung überhaupt geschehen kann. Namentlich kann die Einwilligung aus konkludenten Handlungen entnommen werden. Der häufigste aber wird wohl der im zweiten Satze des § 22 vorgesehene Fall sein, daß der Abgebildete für die Duldung der Abbildung eine Entlohnung erhielt. In diesem Fall soll mit der Annahme der Entlohnung die Einwilligung als erteilt gelten, doch ist diese Vorschrift dispositives Recht und kann durch besondere Abmachungen der Parteien jederzeit geändert werden. Die Art der Entlohnung ist nicht besonders bezeichnet, es braucht also die Entlohnung durchaus nicht in einer baren Bezahlung zu bestehen, sie kann vielmehr unter Umständen schon in der Gratislieferung einer Anzahl von Abzügen des in Frage stehenden Porträts erblickt werden. Die Feststellung, ob eine Entlohnung vorlag oder nicht, wird in Streitfällen Sache des Richters sein.

Einwilligung
Minder-
jähriger.

Die Einwilligung muß vom Abgebildeten selber erteilt werden, kann also bei Minderjährigen und Entmündigten nicht durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund erteilt, auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden. Sind mehrere Personen zu einer Gruppe vereinigt abgebildet, so ist zur Verbreitung und Schaustellung des ganzen Bildes die Einwilligung jeder einzelnen abgebildeten Person erforderlich.

Bildnisse
Ver-
storbener.

Auch nach dem Tode des Abgebildeten soll die Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses von der Einwilligung der Angehörigen abhängig sein. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Bildnisse handelt, die noch bei Lebzeiten, oder um solche, die erst nach dem Tode des Abgebildeten angefertigt wurden. Also auch bei Leichenaufnahmen haben die Angehörigen erst ihre Einwilligung zu erteilen

Angehörige
des Abge-
bildeten.

Als Angehörige ist hier derselbe Personenkreis genannt, der in § 189 des Reichsstrafgesetzbuches (Beleidigung Verstorbener) angeführt wird, nur wird hier noch die Reihenfolge der Einwilligungsfähigkeit festgesetzt. Es ist also zunächst der überlebende Ehegatte, dann, wenn ein solcher fehlt, die Kinder des Abgebildeten, und wenn beide Kategorien von Angehörigen fehlen, die Eltern des Abgebildeten berechtigt, die Einwilligung zu erteilen oder zu versagen. Es tritt also die folgende Kategorie immer erst ein, wenn die vorher genannte nicht vorhanden ist. Auch hier darf wohl kaum die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund eines Einwilligungsberechtigten erteilt werden. Ist keine der drei Kategorien von

Angehörigen vorhanden, so ist allerdings dem Urheber des Bildnisses ohne weiteres die Verbreitung und Zurschaustellung des Bildnisses gestattet.

§ 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Die in § 23 zusammengefaßten Vorschriften waren im Entwurf ursprünglich als Abs. 2 dem § 22 angefügt und lauteten dort:

„Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte sowie Bilder, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere Abbildungen von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, dürfen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. Das gleiche gilt von Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

In der Begründung (Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 30) wird dazu gesagt:

„Es erscheint nicht angängig, die Verwertung des Bildnisses von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten zu knüpfen, vielmehr wird der Allgemeinheit ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sein. Dies entspricht den natürlichen Bedingungen sozialen und

Ausnahmen
vom
Recht am
eigenen
Bilde.

geschichtlichen Lebens und wird auch in jenen Ländern ohne weiteres anerkannt, in denen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zugunsten des Abgebildeten ein Recht des Widerspruchs gegen eine Veröffentlichung des Bildnisses entwickelt haben. Der Entwurf hat deshalb, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Abgebildeten durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung, vorgeschrieben, daß es der Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen nicht bedarf, wenn es sich um die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen handelt, die dem Bereiche der Zeitgeschichte angehören. Hierbei ist der letztere Ausdruck im weitesten Sinne zu verstehen, er umfaßt nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes. Die Veröffentlichung der Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeineres Interesse wachrufen, wird daher auch künftig nicht verwehrt sein.

Ein Einspruchsrecht gegen die Verbreitung und Schaustellung eines Bildes soll auch dann nicht gegeben werden, wenn das Bild nicht die Darstellung einzelner Personen, sondern die Wiedergabe von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen bezweckt; denn auch in Fällen dieser Art tritt die Person hinter einem besonderen Zwecke des Bildes zurück.

Künstlerische
Bildnis-
studien.

Schließlich soll das Einspruchsrecht wegfallen bei Bildnissen, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Durch diese Vorschrift — welche auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein wird — soll namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden, bei welchen eine Verhandlung wegen Erteilung der Einwilligung des Abgebildeten der Sache nach ausgeschlossen zu sein pflegt. Die Verwertung des Bildnisses zu anderen als künstlerischen Zwecken, namentlich eine Verwertung für gewerbliche Zwecke, z. B. in Plakaten oder als Warenausstattung, oder die Veröffentlichung des Bildnisses in Zeitschriften, die der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen, fällt nicht unter die Vorschrift. Die Rücksicht auf ein höheres Kunstinteresse soll indessen den Wegfall des Einspruchsrechts nur begründen bei Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind. Im Falle der Bestellung eines Bildnisses tritt der Abgebildete zu dem Künstler in eine Art von Vertrauensverhältnis, das eine weitergehende Berücksichtigung seiner Interessen erheischt. Deshalb soll in solchen Fällen die Veröffentlichung des Bildnisses nach der allgemeinen Regel des Abs. 1¹⁾ von seiner Zustimmung abhängig sein. Es entspricht dies auch, wenigstens soweit es sich um die Verbreitung des Bildnisses handelt, im wesentlichen dem geltenden Rechte.

Grenzen
der
Ausnahmen.

In allen Fällen, wo hiernach die Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses ohne Zustimmung des Abgebildeten zulässig sein würde, soll sie gleichwohl dann nicht gestattet sein, wenn durch sie ein berechtigtes Interesse

1) Jetzt also § 22.

des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Hierdurch soll namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden und daß das Bildnis für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist. Ausdrücklich hervorzuheben ist in diesem Zusammenhange, daß die Vorschrift des § 22¹⁾ nur die Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge hat, d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung. Dagegen gehört die Karikatur, als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zwecke ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung, nicht hierher. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht nötig. Der Schutz der Person gegen den Mißbrauch der Karikatur gehört dem allgemeinen Rechte an. Daß unter Angehörigen im Sinne des Abs. 2²⁾ die in Abs. 1³⁾ Satz 4 bezeichneten Personen zu verstehen sind und daß deren Einspruchsrecht auch in den Fällen des Abs. 2²⁾ an die zehnjährige Frist des Abs. 1³⁾ Satz 3 geknüpft ist, ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift.“

Die vom Reichstage zur Beratung des Entwurfes niedergesetzte X. Kommission spaltete den Abs. 2 des § 22 des Entwurfes als besonderen Paragraphen ab und gab ihm die jetzt als § 23 vorliegende Fassung.

Die Aufzählung der vier Fälle, in denen es der Einwilligung des Abgebildeten oder nach seinem Tode seiner Angehörigen zur Verbreitung und Schaustellung nicht bedarf, ist erschöpfend, während dies die Aufzählung in der ursprünglichen Entwurfsfassung nicht war. Es sind also nur die vier aufgezählten Fälle zugelassen.

Der Zeitgeschichte gehört jeder an, der in der Öffentlichkeit von sich reden macht, mag der Anlaß dazu ein guter oder schlechter sein. Herostratos und der Hauptmann von Köpenick gehören ebenso gut der Geschichte ihrer Zeit an, wie etwa Cäsar und Bismarck oder Menzel und Roentgen. Bildnisse solcher Personen dürfen also vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auch ohne Einwilligung des Abgebildeten oder eventuell seiner Angehörigen verbreitet und zur Schau gestellt werden.

Personen
der Zeit-
geschichte.

Ziffer 2 gibt dieselbe Erlaubnis für Bilder, die in erster Linie eine Landschaft oder sonst eine Örtlichkeit darstellen, und auf denen Personen nur als Beiwerk (Staffage) abgebildet sind.

Personen
als Beiwerk.

-
- 1) Und auch § 23 nach der jetzigen Zählung der Paragraphen.
 - 2) Jetzt also § 23
 - 3) Jetzt also § 22.

Die Abbildung des Schauplatzes eines Eisenbahnunglücks, auf dem infolge zufälliger Gruppierung ein paar Bahnbeamte oder Angehörige der Rettungsmannschaft oder gar die eine oder andere gerettete Person sich befinden, dürfte zunächst dem Falle der Ziff. 2 des § 23 entsprechen. Unzweifelhaft liegt dies aber nicht mehr vor, wenn durch Unterschrift die sich zufällig auf dem Schauplatz befindenden Personen namentlich gekennzeichnet sind. Denn dann wird aus der bloßen Staffage der Örtlichkeit das Porträt einer bestimmten Person. Inwieweit freilich diese Person durch das betreffende Eisenbahnunglück der Zeitgeschichte angehört, und darum die Verbreitung usw. ihres Porträts nach Ziff. 1 des § 23 gestattet wäre, ist eine Frage für sich.

Personen in
Versamm-
lungen, Auf-
zügen und
ähnlichen
Vorgängen.

Ziff. 3 gibt „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ frei, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben. Es wird hier davon ausgegangen, daß bei solchen Bildern, die Personen massenhaft abbilden, das einzelne Individuum in der Masse verschwindet, und sein Porträt des individuellen Charakters entkleidet ist. In der Vorschrift von Ziff. 3 sind also alle Abbildungen von Menschenansammlungen, gleichviel zu welchem Zweck sie stattfinden, gemeint. Es bleibt sich gleich, ob die Ansammlung etwa einen Fachkongreß, einen Fackelzug oder einen Unglücksfall zum Anlaß hat, in allen solchen Fällen verlieren auf dem Bilde des Gesamtvorganges die Bildnisse der einzelnen Teilnehmer den Charakter als individuelle Porträts und dürfen daher in dieser Form auch ohne Einwilligung der Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden. Bei derartigen Massenabbildungen würde die namentliche Bezeichnung des einen oder andern Teilnehmers dem Abbilde desselben selbst dann noch nicht den Charakter eines individuellen Porträts beilegen, wenn die Gesichtszüge bis in Einzelheiten erkennbar wären. Das würde vielmehr erst dann eintreten, wenn das Bildnis des einzelnen so aus seiner Umgebung herausgelöst wäre, daß der Betreffende nicht mehr als Teilnehmer an einer größeren Menschenansammlung erkennbar wäre.

Die Vorschrift der Ziff. 4 des § 23 soll nach der Begründung des Gesetzentwurfes auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein. Dem ist während der ganzen Beratungen des Gesetzentwurfes im Reichstage und der Reichstagskommission nicht widersprochen worden, so daß also in der Tat die Photographen an dieser Vorschrift kein Interesse haben.

Berechtigtes
Interesse
des Ab-
gebildeten.

Alle aufgezählten Ausnahmen vom Rechte am eigenen Bilde sind jedoch nur in der Voraussetzung wirksam, daß durch die Verbreitung oder Schaustellung des Bildnisses keine Verletzung der berechtigten Interessen des Abgebildeten, oder falls er verstorben ist, seiner Angehörigen erfolgt. Eine solche Verletzung berechtigten Interesses kann in dem an die Öffentlichkeit Zerren des Privat- und Familienlebens usw. gefunden werden, wie das die oben angeführte Begründung des Gesetzentwurfes ausführt. Im Streitfalle wird der Richter die Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten zu konstatieren haben.

Aus der oben zitierten Begründung geht auch hervor, daß ^{Karikaturen,} die Bestimmungen des § 23 ebenso wie des § 22 auf Karikaturen keine Anwendung finden.

§ 24.

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfes führt dazu aus (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 31):

Photographien für Zwecke der Rechtspflege usw.

„Allgemein soll das im § 22 begründete Recht des Abgebildeten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eingeschränkt werden. Gedacht ist hierbei vornehmlich an die Zwecke der Strafrechtspflege; doch auch außerhalb dieses Rahmens können Fälle eintreten, in denen das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zu dessen Wahrung berufenen Behörde einen Eingriff in das Recht des Abgebildeten und gleichzeitig, sofern ein Urheberrecht an dem Bilde besteht, in das Urheberrecht selbst erfordert. Hierauf beruht die Vorschrift des § 23¹⁾ des Entwurfs.“

Auf Ersuchen der Behörde, d. h. entweder der Justizbehörde oder Polizeibehörde, muß also der Urheber oder ein Rechtsnachfolger die Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung eines durch ihn gefertigten Bildnisses ohne jede Entschädigung gestatten. Die Vorlage zur Vervielfältigung, die ihm etwa von der Behörde abverlangt wird, braucht er allerdings nicht unentgeltlich herzugeben, er darf aber auch nicht einen höheren als den ortsüblichen Preis für ein einzelnes Bild verlangen. Sollte sich indes herausstellen — ein Fall, der doch sehr wohl denkbar, wenn auch nicht alltäglich wäre —, daß die Behörde sich mit der Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses nicht in berechtigter Ausübung ihrer Befugnisse befand, weil die Verbreitung usw. nicht durch Zwecke der Rechtspflege oder öffentlichen Sicherheit bedingt war, so wäre der Urheber des Originalbildnisses wohl berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, der im Wege des Zivilprozesses gegen die betreffende Behörde bzw. den Fiskus geltend zu machen wäre.

Duldungspflicht des Urhebers.

Ebenso, wie des Gemeinwohls wegen, der Urheber den Eingriff der Behörde in sein ausschließliches Recht dulden muß, so muß der Abgebildete oder nach dessen Tode seine Angehörigen, die Verbreitung des Bildnisses dulden.

Duldungspflicht des Abgebildeten.

1) Jetzt obiger § 24.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 25.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 26.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

Schutzfrist
bei Kunst-
werken.

Zu § 25 sagt die Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes (Drucksachen des Reichstags 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30 Seite 31):

„Die Vorschriften über die Dauer des Kunstschutzes geben zunächst die grundsätzliche Bestimmung des § 9, Abs. 1 des geltenden Gesetzes in der Sprachweise des Literaturgesetzes wieder. Nicht übernommen sind die Vorschriften über die Dauer des Schutzes der anonymen Werke, da Vorschriften dieser Art sich als entbehrlich erwiesen haben. Damit kann die kaum benutzte Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste in Fortfall kommen.

Nicht er-
schienene
Kunstwerke.

Was ferner die Schutzfrist für nicht erschienene, insbesondere nachgelassene Werke anlangt, so dürften die Voraussetzungen, die für die Werke der Literatur und Tonkunst zu einer besonderen Regelung geführt haben, insbesondere die Rücksicht auf ältere handschriftliche Werke, für die Werke der bildenden Künste im allgemeinen nicht zutreffen. Der Entwurf läßt daher, wie das geltende Recht, auch bei den Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers erscheinen, die Schutzfrist mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers endigen. Der Fall, daß ein Werk nach Ablauf dieser Frist erscheint, wird selten vorkommen.

Bei Werken, an denen gemäß §§ 5, 6 das Urheberrecht einer juristischen Person zusteht, bestimmt sich, wie in § 24, Abs. 2¹⁾ vorgeschrieben ist, der Ablauf der Schutzfrist nach dem Erscheinen des Werkes: die allgemeine Regel greift jedoch Platz, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfertigers erscheint. Diese Vorschrift entspricht dem § 32 des Literaturgesetzes.

Unter den Begriff des Erscheinens fallen, entsprechend dem Literaturrechte, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe, sowie sonstige Handlungen, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung. Bei einem Ölgemälde, einem Bauwerk, einem Denkmale kann von einem Erscheinen überhaupt nicht die Rede sein.“

Das mag über § 25 genügen, wichtig ist für den Photographen natürlich in erster Linie der § 26. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen sind auch alle nicht erschienenen Werke geschützt, erschienenen dagegen nur eine Frist von zehn Jahren nach dem Erscheinen. (Über den Begriff des „Erscheinens“ vergl. die Erläuterungen zu § 14.)

Unter diesen Umständen würden indessen Werke, die überhaupt nicht erschienen sind, einen ewigen Schutz genießen. Teilweise dem Prinzip zu Liebe, daß der Schutz ja einmal endigen muß, teilweise auch, um dem Grundsatz zu genügen, daß das Recht des Urhebers unter allen Umständen zur Existenz der Person des Urhebers in Beziehung bleibt, bestimmt Satz 2 des § 26, daß der Schutz auf alle Fälle abläuft mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers, auch wenn seit dem Erscheinen des Werkes die in Satz 1 des § 26 festgesetzten zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder wenn das Werk überhaupt noch nicht erschienen war. Zehn Jahre nach dem Erscheinen eines Werkes der Photographie, oder auf alle Fälle zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers kann also jeder das Werk beliebig vervielfältigen, verbreiten oder vorführen, oder auch Änderungen an ihm vornehmen, kurzum nach Belieben über das Werk verfügen.

Ewiger
Urheber-
schutz.

Soweit der Ablauf der Schutzfrist sich vom Zeitpunkt des Erscheinens während des Lebens des Urhebers rechnet, wird die Vorschrift des § 26 zu irgend welchen Bedenken keinen Anlaß geben. Bei den aber im Geschäftsleben durch das Gesetz geschaffenen Komplikationen der urheberrechtlichen Verhältnisse eines Prinzipals seinen Angestellten gegenüber, erscheint die Vorschrift des Satz 2 des § 26 nicht unbedenklich und diese schweren Bedenken werden nur dadurch abgeschwächt, daß man annehmen kann, der Fall des Satz 2 wird selten von praktischer Bedeutung sein.

An die Stelle des tatsächlichen Todes tritt natürlich im Falle des Verschollenseins die amtliche Todeserklärung.

1) Im Gesetz § 25 Abs. 2.

Hansen, Photograph. Urheberrecht.

§ 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

Urheber-
recht mehrerer
Miturheber.

Die Vorschrift dieses Paragraphen, die sich im früheren Recht nur auf den literarischen und den Kunstschutz beziehen konnte, mußte für den Photographieschutz in dem Augenblicke von praktischer Bedeutung werden, in dem der Photographie ein wirklicher, an die Existenz der Person des Urhebers geknüpfter Urheberschutz zugebilligt wurde. Das Gesetz sieht also in den Fällen, in denen mehrere Urheber gemeinsam, so daß sich ihre Arbeiten nicht trennen lassen, an der Hervorbringung eines Werkes zusammen gewirkt haben (vergl. Erläuterungen zu § 8 S. 9 ff.), diese Werke als von einer Kollektivperson hervorgebracht an. Diese Kollektivperson muß notgedrungen so lange als vorhanden angesehen werden, als noch einer von den Miturhebern am Leben ist. Es wird also das Urheberrecht der früher verstorbenen Miturheber über die gewöhnliche Schutzfrist hinaus verlängert. Soweit indessen in betreff eines solchen verstorbenen Miturhebers eine Verlängerung der gewöhnlichen Schutzfrist eintritt, kommt diese selbstverständlich dem Rechtsnachfolger (Erben) des Verstorbenen und nicht etwa dem überlebenden Miturheber zugute. Hinterläßt der verstorbene Miturheber keine Erben, so erlischt zwar in rechtlicher Beziehung sein Urheberrecht, in der Tat aber wird darum an dem geschützten Werke doch nichts gemeinfrei; denn das, was der verstorbene Miturheber an dem Werke speziell geschaffen haben könnte, und dessen Schutz nun aufhören müßte, läßt sich nach der Definition der Miturheberschaft nicht von der Arbeit der anderen Miturheber trennen. So wächst de facto das Recht des ohne Erben Verstorbenen den überlebenden Miturhebern zu.

Übrigens läuft für die photographischen Arbeiten in der Praxis die Vorschrift dieses Paragraphen wohl nur auf den einfachen Satz hinaus, daß von mehreren als Miturhebern herührende, nicht erschienene Werke der Photographie bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers geschützt sind.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

Bei Werken, die nicht auf einmal fix und fertig dem Publikum vorgelegt werden — wohl meistens Sammelwerken —, können Zweifel entstehen, wann der Zeitpunkt des Erscheinens eines solchen Werkes eingetreten ist, von dem aus die Schutzfrist berechnet werden muß. Die Vorschrift des § 28 stellt nun für die Schutzfristberechnungen solcher Werke eine Regel auf, die anscheinend äußerliche Merkmale gibt. Bei „Abteilungen“, bei fortlaufenden „Blättern“ oder „Heften“ wird jedes dieser Stücke als besonderes Werk angesehen. Bei „Lieferungen“ dagegen rechnet man die Schutzfrist von dem Zeitpunkte des Erscheinens der letzten Lieferung.

Schutzfrist
bei Sammel-
werken.

So rein äußerlich, wie es auf den ersten Blick scheint, sind indes die Merkmale nicht, sonst würde es ja genügen, wenn man die einzelnen „Abteilungen“, „Blätter“ oder „Hefte“ als „Lieferungen“ bezeichnete, um vom Erscheinen der letzten „Lieferung“, die jahrelang auf sich warten lassen könnte, die Schutzfrist zu berechnen. Man muß also auf den Inhalt der einzelnen Stücke eingehen und wird dann als „Lieferungen“ solche Stücke ansehen müssen, die erst in ihrer Gesamtheit ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Fehlt dies Merkmal, wie z. B. bei den einzelnen Nummern von Zeitschriften, deren jede für sich — trotz etwaiger „Fortsetzungen“ im Text — doch ein abgeschlossenes Ganzes bildet, so liegt eben keine „Lieferung“, sondern eine „Abteilung“, „Blatt“, „Heft“ oder sonst beliebig benanntes Stück einer allerdings fortlaufenden Publikation vor.

Erscheinen
in Abtei-
lungen oder
Lieferungen.

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

Nach der Vorschrift dieses Paragraphen wird das Kalenderjahr, in dem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist, bei der Berechnung der Schutzfrist nicht mitgezählt. Ein Werk der Photographie ist also während des Kalenderjahres des Erscheinens von selber und dann von dem auf das Erscheinungsjahr folgenden 1. Januar ab zehn Jahre lang geschützt. Analog ist die Schutzfristberechnung, wenn der Zeitpunkt des Todes des Urhebers maßgebend ist. Selbstverständlich ist als Erscheinungsjahr dasjenige des tatsächlichen ersten Erscheinens und nicht etwa das buchhändlerischer Gewohnheit gemäß auf dem Werke selbst manchmal anders angegebene Jahr anzusehen.

Schutzfrist-
berechnung.

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Unberechtig-
tigtes Er-
scheinen.

Ein unter Verletzung von Urheberrechten bewirktes Erscheinen hat natürlich für den berechtigten Urheber keine rechtlichen Wirkungen. Was unter „Erscheinen“ zu verstehen ist, namentlich auch die Unterscheidung von „Erscheinen“ und „Veröffentlichen“, ist in den Erläuterungen zu §§ 19 und 25 ausgeführt.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 31.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Schadenser-
satzpflicht.

Die Vorschrift des § 31 statuiert die Pflicht des Schadensersatzes sowohl bei vorsätzlicher, wie bei fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts.

Vorsätzlich-
keit.

Vorsätzlich macht sich derjenige einer Rechtsverletzung schuldig, welcher weiß, daß er durch seine Handlung die Rechte eines anderen verletzt, und trotz dieses Wissens die verletzende Handlung vornimmt. Er muß also das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung haben und trotzdem die Handlung vornehmen. Hat er dagegen den Glauben, daß er das Recht habe, die betreffende Handlung vorzunehmen, so handelt er nicht vorsätzlich rechtswidrig. Er muß indessen beweisen, daß er wirklich glaubte, zu der betreffenden Handlung berechtigt zu sein. Hat jedoch der die verletzende Handlung Vornehmende das Bewußtsein, daß auch nur die Möglichkeit vorliege, durch seine Handlung das Recht eines anderen zu verletzen, so wird ihm nach der herrschenden Meinung der gute Glaube der Rechtmäßigkeit seines Handelns nicht zugebilligt werden können.

Der Beweggrund, die Absicht, in der die rechtsverletzende Handlung vorgenommen wurde, ist gleichgültig. Es genügt also

unter Umständen schon die Tatsache der Vervielfältigung ohne die Absicht der Verbreitung oder gar der Erzielung eines Gewinns.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Irrtum des die Rechtsverletzung Begehenden über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise eine Folge seiner Unaufmerksamkeit ist, wenn er in der Prüfung seines Rechtes zur Vornahme der fraglichen Handlung nicht die im Geschäftsleben übliche Sorgfalt hat walten lassen. Der Irrtum, auf Grund dessen die rechtswidrige Handlung fahrlässig begangen worden ist, kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Eine Fahrlässigkeit tatsächlicher Natur liegt vor, wenn der Täter bei richtiger Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften die besonderen Verhältnisse des betreffenden Falles nicht genau ermittelt hat, wenn er z. B. glaubt, der Berechtigte habe seine Einwilligung zur Vervielfältigung gegeben usw. Eine Fahrlässigkeit rechtlicher Natur liegt in der Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, über die sich eben der Täter vor dem Begehen der rechtswidrigen Handlung hätte genau informieren müssen. Für alle diese Fälle aber ist es Bedingung, daß der Täter sich von der Irrtümlichkeit seiner Anschauung nur deshalb nicht überzeugte, weil er die gebotene Aufmerksamkeit außer acht ließ. Wenn er trotz aufmerksamen Studiums aller in Frage kommenden Verhältnisse zu seiner irr tümlichen Auffassung der Sachlage gelangt war — was er zu beweisen hat —, so liegt nur ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum vor, also weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Verletzung der Rechte anderer. Der entschuldbare tatsächliche Irrtum wird nicht durch die Vorschrift des § 31 getroffen.

Fahrlässigkeit.

Entschuldbarer Irrtum.

Der Schadensersatz ist zu leisten für eine vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung oder gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

Wofür ist Schadensersatz zu leisten?

Dabei ist die den Schadensersatz begründende Handlung schon vollendet, sobald auch nur ein Exemplar vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder vorgeführt ist. Die Gewerbsmäßigkeit, die zur Vollendung der schadensersatzpflichtigen Verbreitung oder Vorführung gehört, kann natürlich nicht in dem Verkauf oder der Vorführung des einen Exemplares erblickt werden, wohl aber geht sie aus den übrigen Umständen der Verbreitung oder Vorführung hervor, d. h. es genügt, wenn derjenige, welcher das eine Exemplar verbreitet oder vorführt, sich überhaupt gewerbsmäßig mit Verbreitung oder Vorführung von Werken beschäftigt.

Haben mehrere bei dem Zustandekommen der schadensersatzpflichtigen Handlung mitgewirkt, so ist nach § 830 B.G.B. jeder für den Schaden verantwortlich. Anstifter und Gehilfen stehen den Mittätern gleich.

Wer ist schadensersatzpflichtig?

Geschäftspersonal dagegen, das im Auftrage des Geschäftsinhabers an der Verübung der schadensersatzpflichtigen Handlung beteiligt ist, haftet nicht mit, denn es gilt als Grundsatz, daß im Zweifelsfalle derjenige als Täter und damit als haftpflichtig anzusehen ist, auf dessen kaufmännische, ge-

Nichthaftung des Geschäftspersonals.

schäftliche oder technische Veranlassung hin die zur Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung notwendigen technischen Arbeiten ausgeführt wurden, d. h. also sowohl derjenige, für dessen Rechnung die Handlung erfolgt, wie derjenige, welcher den sonst erforderlichen geschäftlichen Apparat und die sonst erforderlichen technischen Hilfsmittel hergibt. In erster Linie ist also haftpflichtig der Verleger, ferner der Inhaber der Reproduktionsanstalt, in der die Vervielfältigung hergestellt wurde usw. Nicht aber haftpflichtig sind die Photographen, Retuscheure, Lichtdrucker, Chemigraphen usw., die im Auftrage des Inhabers der Reproduktionsanstalt als dessen Angestellte an der Herstellung der Vervielfältigung mitgewirkt haben.

Höhe des Schadens.

Die Höhe des Schadens setzt das Gericht nach freiem richterlichen Ermessen und unter Würdigung aller Umstände des konkreten Falles fest. Maßgebend dafür werden im allgemeinen die §§ 249 ff. B.G.B. sein. In den zu ersetzenden Schaden ist der entgangene Gewinn einzuschließen, dessen Höhe der Verletzte nachzuweisen hat.

Wer kann Schadensersatz fordern?

Zur Schadensersatzforderung berechtigt ist der Urheber bzw. dessen Nachfolger im Urheberrecht oder beide, überhaupt jeder, der zur Ausübung des verletzten Rechtes befugt ist.

Wo muß geklagt werden?

Für die Klage auf Schadensersatz ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die den Schadensersatzanspruch begründende Handlung begangen worden ist. Ein Ausländer kann indes im Deutschen Reiche nur verklagt werden, wenn er im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen hat. Z. B. hat ein ausländischer Buchhändler in der Regel in Leipzig bei seinem Kommissionär Vermögen.

Nutzanwendung für Photographen.

Aus vorstehendem ist leicht ersichtlich, daß dieser Paragraph für die Geschäftsführung eines jeden, der für andere Reproduktionen anfertigt, von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es kommt bei Annahme eines Auftrages vor allem darauf an, daß sich der Auftragnehmer, so gut es ihm möglich ist, davon überzeugt, daß der Auftraggeber zur Vornahme der Vervielfältigung oder Nachbildung berechtigt ist. Das wird für die erste Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geschäftsabschluß in den in Betracht kommenden Branchen etwas schwerfällig gestalten. Diese Schwerfälligkeit wird sich aber vorerst nicht umgehen lassen, bis sich eine deutliche Verkehrs-sitte, dem neuen Rechte angepaßt, entwickelt hat, auf die ohne weiteres Bezug genommen werden kann. Dem Photographen, der nur gelegentlich Reproduktionen zu machen erhält, wird es im allgemeinen ein leichtes sein, durch ein in gemütlichster und verbindlichster Plauderform angestelltes Examen sich die wünschenswerte Auskunft über die Berechtigung seines Auftraggebers zu verschaffen. Auch der „gewerbliche“ Photograph, der Gegenstände des Kunstgewerbes für Kataloge usw. zu reproduzieren hat, wird durch ein schriftliches Auftragsformular, in dem der Auftraggeber versichert, daß ihm das Reproduktionsrecht zustände, und in dem er die zivilrechtliche Verantwortung für allen dem Auftragnehmer aus der Ausführung des Auftrages

etwa erwachsenden Schaden übernimmt, im allgemeinen sich zu helfen wissen, da es ja bei Abschluß dieser Geschäfte meist Usus ist, persönlich über den Auftrag zu unterhandeln.

Schlimmer sind die Reproduktionsanstalten daran, denen von oft außerhalb wohnenden Bestellern das Original nebst kurzem Auftragsschreiben zugeht. Wollen sich diese Anstalten vor Schaden wahren, so bleibt ihnen nichts übrig, als solche Auftraggeber noch nachträglich zur Ausfüllung eines Auftragsformulars mit Versicherung der Berechtigung und Haftungsübernahme zu bewegen. Die Berufung auf allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen solch Auftrag angenommen würde, und die die erwähnten Klauseln enthalten, dürfte im allgemeinen vorläufig noch nicht genügen, wenigstens nicht, bis diese Geschäftsbedingungen als bewußter Handelsbrauch und ausgeprägte Verkehrssitte sich herausgebildet haben. Nur auf solche Weise vermögen sich also Reproduktionsanstalten vor fahrlässiger Verletzung der Rechte Dritte zu sichern.

Hat nämlich der Reproduzierende auf diese Weise den Vorsatz sowohl wie die Fahrlässigkeit ausgeschaltet, so kann er im schlimmsten Falle von dem ohne sein Verschulden Verletzten nur zur Herausgabe der durch die objektiv unberechtigte Handlung erlangten Bereicherung angehalten werden. Diese Bereicherung ist — kaufmännisch gesprochen — der Reinverdienst, der erhalten wird, wenn man die tatsächlichen Herstellungskosten des Werkes, die Zinsen des etwa aufgewendeten Kapitals und eine entsprechende Quote für allgemeine Geschäftskosten von dem für das Werk erzielten Erlöse abzieht.

Herausgabe
der Be-
reicherung.

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18, Abs. 3, zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit. Im Gegensatz zu § 31, der die Schadensersatzpflicht behandelte, wird in den §§ 32—34 die strafrechtliche Verantwortlichkeit erörtert.

Vorsätzlichkeit. Die Vorbedingung der Strafbarkeit einer Verletzung des Urheberrechtes ist die Vorsätzlichkeit. Fahrlässigkeit wird nicht ausdrücklich als Vorbedingung der Strafbarkeit aufgeführt. Wenn indessen die Fahrlässigkeit in dem Mangel der Orientierung über den Inhalt des in Frage stehenden Strafgesetzes — in diesem Falle des vorliegenden Schutzgesetzes — zu sehen ist, so kann gleichwohl Bestrafung wegen der Urheberrechtsverletzung erfolgen. Denn die allgemeinen Strafgesetze und Grundsätze der Strafrechtspflege behalten auch neben Spezialgesetzen ihre Gültigkeit, und es gilt daher auch für Urheberrechtsverletzungen, daß Unkenntnis des übertretenen Gesetzes nicht vor Strafe schützt.

Täter. Auch betreffs der Entscheidung der Frage, wer strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen sei, kurz wer der Täter sei, gelten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften, in erster Linie also die §§ 47, 48, 49 St. G. B.

So kann in Betracht kommen:

Verfertiger als Täter. a) Ein Verfertiger irgend einer Art von schutzfähigen Werken, wenn er bei Verfertigung seines Werkes in das Urheber-

recht anderer widerrechtlich eingegriffen hat, als Anstifter — wenn er nämlich den widerrechtlichen Eingriff seinem Verleger oder im Falle des Selbstverlages dem Inhaber der technischen Vervielfältigungsanstalt verschweigt und diese Personen so zur widerrechtlichen Vervielfältigung und Verbreitung verleitet. Er ist nicht nur selbst strafbar, sondern auch dem Verletzten ebenso wie unter Umständen — z. B. beim Vorliegen eines Verlagsvertrages — dem von ihm Getäuschten zivilrechtlich für allen Schaden haftbar.

b) Ein Verleger, denn der Verleger hat die Pflicht, sich die von ihm zum Verlag angenommenen Werke daraufhin anzusehen, ob sie nicht gegen fremde Urheberrechte verstoßen. Nur, wenn er diese Prüfung mit allen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln auf das Sorgfältigste vorgenommen hat, kann er auch dem Vorwurf der Fahrlässigkeit entgehen. Dann allerdings tritt keine Bestrafung ein, doch haftet er dem Verletzten im Falle der Fahrlässigkeit für allen Schaden; im Falle, daß ihm auch keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, muß er dagegen die erzielte ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben. (Vergl. Erläuterungen zu § 31 S. 52 ff.)

Verleger als Täter.

c) Ein Redakteur, Prokurist usw. als Angestellter eines Verlegers. Für ihn gilt das gleiche wie für den Verleger. Der Verleger wird bei etwaigen Urheberrechtskonventionen in der Regel nur dann als Mittäter usw. herangezogen werden können, wenn er bei der Auswahl der anzustellenden Personen dieser Art nicht die genügende Sorgfalt hat walten lassen.

Redakteure als Täter.

d) Ein Besitzer oder Leiter technischer Vervielfältigungsanstalten. Auch für ihn gilt, was betreffs des Verlegers gesagt worden ist, sogar in erhöhtem Maße. Denn bei den für Werke der bildenden Kunst oder der Photographie in Betracht kommenden Vervielfältigungsanstalten ist im allgemeinen der tatsächlich die Technik der Vervielfältigung Ausübende an der fragl. Vervielfältigung in ganz anderer Weise subjektiv beteiligt, als etwa ein Setzer an der Herstellung eines Buches. Dazu kommt, daß der Vervielfältiger in unserm Falle unter Umständen auch solche Veränderungen an dem Werke vornehmen will, soll oder muß, die nicht nur durch die Rücksicht auf die Vervielfältigungstechnik geboten sind. (Vergl. § 21, S. 40.) Dies trifft namentlich auf den Geschäftsbetrieb der photographischen Vergrößerungsanstalten zu. Ein Weg, wie sich diese nach Möglichkeit vor Regreßansprüchen und vor strafrechtlichen Verfolgungen schützen können, ist in den Erläuterungen zu § 31 (s. S. 54, 55 und Anhang) angedeutet.

Vervielfältigungsunternehmer als Täter.

Die Handlung der Vervielfältigung ist vollendet, wenn auch nur ein Exemplar in der zur Verbreitung bestimmten Gestalt hergestellt wurde. Die Anfertigung eines Negatives, die Herstellung eines Diapositives als Zwischenoperationen etwa zur Herstellung einer Kupfertiefätzung, auch die Herstellung der geätzten Kupfertiefdruckplatte vollenden noch nicht den Tatbestand der Vervielfältigung.

Tatbestand der Vervielfältigung.

Dasselbe gilt im allgemeinen von Probedrucken, da diese meistens als nicht zur Verbreitung bestimmt anzusehen sein werden. Eine Ausnahme in dieser Beziehung werden indes die

Probedrucke von Kupfertiefdruckplatten machen, die — auch für rein photomechanische Kupfertiefätzungen — als sogenannte Probedrucke „avant la lettre“ einen ausgeprägten und hohen Handelswert haben und daher als eine zur Verbreitung bestimmte Gestalt der Vervielfältigung anzusehen sind. Bei Probedrucken „avant la lettre“ ist übrigens, obschon sie meistens zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmt sind, die Nichterfüllung der formalen Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Presse, vom 7. Mai 1874, nicht strafbar.

Tatbestand
der Ver-
breitung.

Die Handlung der Verbreitung ist vollendet, sobald auch nur ein Exemplar aus dem Kreise der an der Herstellung beteiligten Personen heraus an eine dritte Person gelangt. Als an der Herstellung beteiligt muß natürlich auch der Auftraggeber der Vervielfältigung gelten.

Tatbestand
der Vor-
führung.

Die Handlung der Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen ist vollendet, wenn auch nur ein Exemplar einmal vorgeführt ist.

Damit eine nach § 31 schadensersatzpflichtige oder nach § 32 strafbare Handlung vorliegt, ist es indes neben der Vorsätzlichkeit oder event. Fahrlässigkeit notwendig, daß die Verbreitung oder die Vorführung gewerbsmäßig geschah. Über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit vergl. Erläuterungen zu § 15.

Tatbestand
der
Änderung.

Eine Änderung an dem Werke, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers liegt schon vor, wenn die fragl. Änderung auch nur an einem Exemplar der Vervielfältigungen vorgenommen sind.

Tatbestand
der Schau-
stellung.

Ebenso genügt es für die Vollendung der in §§ 33 und 34 inkriminierten Handlungen, wenn dieselben auch nur mit oder an einem Exemplar vorgenommen werden. Eine öffentliche Zurschaustellung liegt auch schon vor, wenn das Bildnis in den dem Publikum zugänglichen Geschäftsräumen des Photographen (Empfangszimmer, Atelier, Umkleidezimmer) ausgestellt wird.

Ort der be-
gangenen
Handlung.

Der Ort der begangenen Handlung ist in betreff der Vervielfältigung der Ort der tatsächlichen technischen Herstellung der Vervielfältigung, in betreff der Verbreitung nicht nur der Ort der Herausgabe der widerrechtlichen Vervielfältigung, sondern jeder Ort, an dem Nachdrucksexemplare durch den gewöhnlichen Verbreitungsapparat (Sortimenter, Detaillisten, Post) in die Hände dritter Personen gelangen, in betreff der Vorführung der Ort der Vorführung selbst.

Sachliche
Zuständig-
keit der
Gerichte.

Zuständig für die Verfolgung der Vergehen gegen die §§ 32 — 34 sind die Strafkammern der Landgerichte.

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

Die Buße trägt den Charakter der Entschädigung, nicht den der Strafe, demgemäß setzt sie voraus:

Voraussetzungen der Buße.

- a) das Vorliegen eines Schadens,
- b) das Verlangen des Verletzten nach Entschädigung, und
- c) die Feststellung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Urheberrecht.

Zu a. Daß ein Schaden vorliegen muß, damit auf eine Buße erkannt werden kann, geht aus dem Wortlaut des Abs. 2 des § 35 hervor, der nach zuerkannter Buße die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes ausschließt. Die Buße bildet somit ein bequemes Mittel, in den Fällen, in denen sich der zugefügte Schaden nicht leicht berechnen lassen würde, den Geschädigten durch ein Pauschale — das jedoch 6000 Mk. nicht übersteigen darf — ein für allemal zu entschädigen.

Schaden,

Zu b. Die Zuerkennung einer Buße kann nur auf Antrag des Verletzten erfolgen. Da die Zuerkennung neben der Strafe zu erfolgen hätte, so muß der Antrag im Strafverfahren gestellt werden, daher sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend. Der Antrag auf Buße wird also im Wege der Nebenklage geltend gemacht und kann bis zur Verkündigung des Urteils erster Instanz gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der gestellte Anspruch zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Anspruch kann nicht wieder erneuert werden. Der Anspruch muß auf einen bestimmten Betrag lauten.

Antrag auf Buße.

Zu c. Die Feststellung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Urheberrecht erfolgt in demselben Strafverfahren, in dem der Antrag auf Zuerkennung gestellt werden muß.

Strafbare Urheberrechtsverletzung.

Die Zuerkennung oder Ablehnung der Buße erfolgt nach freiem Ermessen des Richters. Auf einen höheren als den vom Nebenkläger geltend gemachten Betrag darf nicht erkannt werden. Die Ablehnung der Buße schließt die Geltendmachung des Schadensersatzes im Wege der Zivilklage nicht aus.

Zuerkennung oder Ablehnung der Buße.

§ 36.

Die in den §§ 30, 31 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

Nach der Vorschrift des § 36 ist auch die Nachbildung, Verbreitung und Vorführung eines Teiles eines Werkes eine Urheberrechtsverletzung. Für die Photographie kommt das Vorliegen einer teilweisen Nachbildung bei den sogenannten Kompositionsarbeiten in Betracht, doch kann hier unter Umständen das Gebiet der „freien Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes“ mit dem der „teilweisen Nachbildung“ sich oft eng berühren, und die Grenzen zwischen beiden Gebieten verwischt werden. Aufgabe des Richters ist es dann, im konkreten Fall mit Hilfe von Sachverständigen festzustellen, ob „freie Benutzung“ oder „teilweise Nachbildung“ vorliegt.

Teilweise Nachbildung, Verbreitung oder Vorführung.

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schau-
stellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schau-
stellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

Zweck der Vernichtung.

Der Zweck der in § 37 geforderten Vernichtung widerrechtlicher Nachbildungen usw. ist nicht der der Schädigung oder Bestrafung des Schuldigen, auch nicht der der Bereicherung der Staatskasse (Konfiskation), sondern nur der der Sicherung des Geschädigten gegen weitere widerrechtliche Nachbildung, Verbreitung oder Vorführung.

Gegenstand der Vernichtung.

Die Vernichtung betrifft alle Gegenstände, die entweder selbst widerrechtliche Nachbildungen sind oder ausschließlich zur Herstellung derselben dienen. Ebenso werden alle Vorrichtungen, die zur widerrechtlichen Verbreitung oder Vorführung ausschließlich bestimmt sind, vernichtet.

Alle Negative, Diapositive oder sonstige Positive, alle Tiefdruck-, Hochdruck- (Buchdruck-) oder Flachdruckplatten, auch alle zu galvanischen oder sonstigen mechanischen Abformungen der Druckplatten bestimmten Matrizen, Patrizen, Stempel oder ähnliche Zwischenstufen der Nachbildung unterliegen also der Vernichtung. Auch an und für sich ganz rechtmäßig hergestellte Nachbildungen oder Vervielfältigungen können der Vernichtung unterworfen werden, wenn sie widerrechtlich verbreitet, vorgeführt oder zur Schau gestellt wurden. Ein Bild also, das rechtmäßig durch Kauf erworben aber widerrechtlich durch episkopische Projektion gewerbsmäßig vorgeführt wurde, würde unter Umständen auch vernichtet werden müssen.

Nicht der Vernichtung unterliegen alle diejenigen Vorrichtungen und Apparate, die nicht ausschließlich zur Begehung der widerrechtlichen Handlung gedient haben. Also nicht die Kamera, mit der die Nachbildung hergestellt wurde, nicht der Projektionsapparat, mit dem das Bild vorgeführt wurde, nicht die Ausstellungseinrichtung (Rahmen, Staffelei oder ähnliches), durch die die Ausstellung bewirkt wurde usw.

Entsprechend dem Zweck der Vernichtung liegt es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, nun einen blind wütenden Vernichtungskrieg gegen alles, was zu der widerrechtlichen Handlung führte, zu inszenieren. Es wird also die Vernichtung in einer Weise durchzuführen sein, die den etwaigen Materialwert der zu vernichtenden Sachen möglichst schont. Negative usw. auf Spiegelglasplatten werden daher nicht durch Zerschlagen, sondern durch Abwaschen zu vernichten sein, Metall- oder Stein- druckplatten durch Abschleifen, Galvanos oder Wachs- oder Graphit-Matrizen event. durch Einschmelzen usw. Bedingung dabei ist allerdings, daß der Eigentümer die aus solcher vorsichtigeren Vernichtung entstehenden Kosten übernimmt.

Die Vernichtung kann nur auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen. Die Vernichtung muß indes auch ausgesprochen werden, wenn die Urheberrechtsverletzung nicht vorsätzlich oder fahrlässig, sondern in gutem Glauben geschah. Es genügt, wenn objektiv eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

§ 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

Die Vorschrift des § 38 ist aus dem Literaturrecht herübergenommen und scheint auf den ersten Blick wie dort einfach und durchsichtig zu sein. In der Tat kann sie in der Praxis zu den merkwürdigsten Verwickelungen führen, weil ja beim Kunst- und Photographieschutz der Nachbildner auch an der

Art der Vernichtung.

Voraussetzung der Vernichtung.

Unterschied des Kunst- und Photographie-rechtes vom Literaturrecht.

widerrechtlichen Nachbildung ein eigenes Urheberrecht haben kann, was bei Nachdrucken des Literarrechts nicht der Fall ist.

Geltend-
machung des
Rechtes auf
Übernahme.

Die Geltendmachung des Rechtes auf Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen geschieht in gleicher Weise wie das Verlangen der Vernichtung. Das Verfahren regelt § 44.

Vergütung.

Die Zuerkennung des Rechtes der Übernahme erfolgt nur unter der Bedingung, daß für die Überlassung eine angemessene Vergütung durch den Übernehmer gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Richter. Sie darf den Betrag der Herstellungskosten nicht überschreiten. Die Höhe der Herstellungskosten muß der bisherige Eigentümer beweisen. In die Herstellungskosten dürfen Zinsverlust des aufgewendeten Kapitals oder ein sonstiger Schaden des bisherigen Eigentümers nicht eingerechnet werden.

Zeitpunkt
der
Übernahme.

Das Eigentum an den zu überlassenden Gegenständen geht nicht unmittelbar durch die Zuerkennung des Rechtes auf Übernahme, sondern erst dann auf den Verletzten über, wenn er die festgesetzte Vergütung an den bisherigen Eigentümer gezahlt hat. Eine Nichtzahlung der Vergütung kann also, namentlich wenn der Richter in dem Erkenntnis eine — event. von einer der beiden Parteien zu beantragende — Frist für die Zahlung festgesetzt hat, einem Verzicht auf das Recht der Übernahme gleichkommen. Im Falle eines Verzichtes hat natürlich die Vernichtung der fragl. Sachen einzutreten.

Urheberrecht
des
Nach-
bildners.

Wie schon erwähnt, können bei Anwendung der Vorschrift infolge des selbständigen Urheberrechtes des Nachbildners eigenartige Verwickelungen entstehen. Der Nachbildner kann zwar durch richterlichen Spruch zur Überlassung des Eigentums gegen Zahlung der Vergütung gezwungen werden, man hat aber kein Zwangsmittel an der Hand, um ihn zur Überlassung seines eigenen Urheberrechtes zu zwingen. Wird aber das Urheberrecht nicht mit übertragen, so kann der Verletzte für die Dauer des Urheberrechtes des Nachbildners weder die übernommenen Exemplare verbreiten oder vorführen, noch die übernommenen Vorrichtungen und Platten zur Vervielfältigung benutzen. Es dürfte sich daher empfehlen, einen event. Antrag auf Grund der Vorschrift des § 38 dahin zu fassen, daß um Zuerkennung des Rechtes auf Übernahme gebeten wird unter der Bedingung, daß der bisherige Eigentümer mit der Überlassung des körperlichen Eigentums auch seine Urheberrechte überträgt.

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37, Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung

durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines der Vorschrift der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 39 ist als eine völlig neue von der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes mit folgenden Worten eingeführt worden: „Unterliegt auf Grund des § 36 Abs. 1¹⁾ ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so ist häufig der Wert der von der Vernichtung bedrohten Exemplare und Vorrichtungen erheblich höher als der Schaden, den der Verletzte erlitten hat. Im Interesse der Billigkeit muß in solchen Fällen der an der Verletzung des Urheberrechtes schuldlose Eigentümer vor zu weit gehender Schädigung bewahrt werden. Nach § 38²⁾ soll deshalb dem Eigentümer auf seinen Antrag unter den bezeichneten Voraussetzungen von dem Gerichte, das über die Vernichtung zu befinden hat, die Befugnis zugesprochen werden dürfen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten.“ (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 32.) Der Zweck der Vorschrift ist also der, den Verleger von Sammelwerken, die ohne vorsätzliches oder auch nur ohne fahrlässiges Verschulden seitens dieses Verlegers einen fremde Urheberrechte verletzenden Beitrag enthalten, vor unverhältnismäßigem Schaden zu bewahren.

Zweck der
Vorschrift.

Voraussetzungen für die Anwendung dieses Paragraphen sind also:

Voraus-
setzung der
Anwendung.

a) daß eine vorsätzliche oder fahrlässige Urheberrechtsverletzung seitens des Eigentümers der inkriminierten Nachbildungen nicht vorliegt;

b) daß die Urheberrechtsverletzung in einem Sammelwerk oder einer sonstigen aus mehreren verbundenen Werken bestehenden Sammlung erfolgt ist;

1) Jetzt § 37 Abs. 1.

2) Jetzt eben der vorliegende § 39.

c) daß durch die Vernichtung der inkriminierten Nachbildung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden zugefügt würde.

Unverschuldeten Urheberrechtsverletzung.

Zu a. Von Seiten des Eigentümers der widerrechtlichen Nachbildung muß also jedes Verschulden ausgeschlossen sein. Das schließt allerdings nicht aus, daß die Urheberrechtsverletzung etwa durch einen Angestellten des betr. Eigentümers begangen sein kann. Wann in diesem Falle der Eigentümer als schuldlos zu betrachten sei, siehe Erläuterungen zu §§ 32—34, S. 55—58.

Sammelwerk.

Zu b. Nicht nur die gewöhnlichen Sammelwerke wie Zeitschriften, Bildersammlungen usw. sollen hier gemeint sein, sondern die Vorschrift soll auch angewendet werden, wenn mehrere Werke miteinander verbunden sind, wie z. B. Illustrationen in einem Schriftwerke; denn die miteinander verbundenen Werke brauchen durchaus nicht gleicher Gattung zu sein.

Unverhältnismäßiger Schaden.

Zu c. Es muß ferner durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen. Unverhältnismäßig wird aber der Schaden dadurch, daß auch andere, nicht inkriminierte Teile des Sammelwerkes notgedrungen mit vernichtet werden müssen und dadurch das ganze Sammelwerk oder die Sammlung auch in den nicht inkriminierten Teilen unbrauchbar wird bzw. nur durch erhebliche Unkosten brauchbar wiederherzustellen ist.

Freiheit des Gerichts.

Wenn also alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann das Gericht, braucht aber nicht, dem Antrage auf Verbreitungsbefugnis entsprechen. Das Gericht entscheidet vielmehr frei nach eigenem Ermessen, event. nach vorheriger Anhörung von Sachverständigen.

Vergütung.

Für die Überlassung des Verbreitungsrechtes ist eine Vergütung an den Verletzten zu zahlen. Die Höhe der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen. Erst mit der Zahlung der Vergütung erwirbt dann der Eigentümer des Sammelwerkes das Verbreitungsrecht. Die Nichtzahlung — event. in einer bestimmten Frist — bedeutet also auch hier den Verzicht auf das Verbreitungsrecht.

Verletzung anderer Rechte.

Ist indes die Inkriminierung der Nachbildung aus anderen als urheberrechtlichen Gründen erfolgt, und auf Vernichtung angetragen worden, so kann einer solchen Nachbildung aus § 39 natürlich kein Vorteil zugute kommen. Daher ist die Vorschrift dieses Paragraphen auch nicht auf Bildnisse anwendbar, die wegen Verletzung des „Rechtes am eigenen Bilde“ verfolgt worden sind. Die scheinbare Ausnahme ist also in der Tat eine strenge Konsequenz.

§ 40.

Wer der Vorschrift des § 19, Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Täter ist der Urheber der betreffenden Arbeit, in welcher das Werk ohne Quellenangabe benutzt ist.

Täter.

Strafbar ist sowohl vorsätzliche, wie fahrlässige Unterlassung der Quellenangabe. Dagegen wird die unverschuldete Unterlassung — deren Vorliegen der Richter genau zu prüfen hat — nicht bestraft.

Vorsatz,
Fahrlässigkeit, unverschuldete Unterlassung.

Zuständig ist das Schöffengericht, das durch sein Urteil eine Übertretung ahndet, daher ist die geringste zulässige Strafe eine Mark. Auf Vernichtung und auf Buße kann das Schöffengericht hier nicht erkennen. Im Zivilprozeß ist aus § 40 ein Anspruch nicht zu erheben, wohl aber vielleicht aus § 823 B. G. B. die Schadensersatzklage, denn die Unterlassung der Quellenangabe ist die „Verletzung eines sonstigen Rechtes“ und eines „den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes“.

Gericht.

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Vergehen gegen das Urheberrecht oder das „Recht am eigenen Bilde“ auf Grund der Vorschriften von §§ 32, 33, 40 werden nur auf Antrag verfolgt. Dagegen wird ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 34 ex officio durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, da ein Vergehen gegen diese Vorschrift möglicherweise hart an der Grenze des Betruges oder der Urkundenfälschung liegen kann.

Antragsdelikte.

Antragsberechtigt ist im allgemeinen der in seinem Recht Verletzte. Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft, event. auch — aber nur schriftlich — bei der Polizeibehörde gestellt werden. Der Strafantrag muß vom Antragsteller unterschrieben sein, er kann indes auch telegraphisch gestellt werden. Als Inhalt genügt der unzweideutige Ausdruck des zum Antrage Berechtigten, daß wegen der strafbaren Handlung Verfolgung eintreten möge.

Antragsberechtigter.

Die Zurücknahme ist nur bis zur Verkündigung des Urteils erster Instanz zulässig, der einmal zurückgenommene Antrag kann nicht wieder erneuert werden. Für die Zurücknahme ist nur der unzweideutige Ausdruck des Willens der Zurücknahme notwendig. Die Form ist gleichgültig.

Form und Inhalt des Antrages.

Zurücknahme des Antrages.

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

Die §§ 42 bis 44 regeln das Verfahren, es kann also die Verfolgung der Vernichtung, bzw. an Stelle der Vernichtung, der Überlassung des Eigentums nach Belieben sowohl vor dem Zivilrichter wie vor dem Strafrichter erfolgen.

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einst-

weiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Die Vorschrift des § 45 ist die notwendige Ergänzung der Vorschrift des § 39, auch sie wird durch die Begründung des dem Reichstage zugegangenen Entwurfes besonders eingeführt, und zwar mit folgenden Worten: „Da der Eigentümer regelmäßig das lebhafteste Interesse hat, möglichst bald darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten darf, gestattet der § 44¹⁾ ihm, so lange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist, auch seinerseits als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites vorzugehen, und trifft weiter Vorsorge, daß durch einstweilige Anordnung dem Eigentümer die betreffende Erlaubnis gegen Sicherheitsleistung unverzüglich erteilt werden kann.“ (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 33.)

Sicherheitsleistung.

Es kann also, auch wenn noch gar kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, der Eigentümer eines der im § 39 erwähnten Sammelwerke usw. von dem Verletzten vor dem Zivilrichter die Duldung der Verbreitung gegen Zahlung einer Vergütung verlangen, ja er kann durch eine einstweilige Anordnung des Richters schon vor Entscheidung des Rechtsstreites gegen Sicherheitsleistung die vorläufige Erlaubnis zur weiteren gewerbsmäßigen Verbreitung der fraglichen Exemplare erlangen. Gegen die richterliche Anordnung steht im Falle der vorläufigen Gewährung der Verbreitung dem Verletzten, im Falle der Versagung der Gewährung dem Eigentümer das Recht der Beschwerde zu.

Antrag auf Duldung der Verbreitung.

§ 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

1) Jetzt § 45.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

Sachverständigenkammern.

Gutachten.

Schieds-
spruch.

Für den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern gelten folgende Vorschriften: Es werden natürlich besondere Kammern für Werke der bildenden Kunst und für Werke der Photographie gebildet. Ebenso bleibt es den einzelnen Bundesstaaten überlassen, sich zwecks der Kammerbildung an andere Staaten des Deutschen Reiches anzuschließen. Jede Kammer soll aus sieben Mitgliedern bestehen, die von der Landeszentralbehörde — in Preußen dem Kultusministerium — ernannt werden. Auf Erfordern der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Kammern Gutachten nur abzugeben, wenn in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden. Auf Grund des schriftlichen Berichtes eines oder zweier Berichterstatter erfolgt dann die Beschlußfassung der Kammer nach mündlicher Beratung. An jedem Gutachten müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von 30 bis 300 Mark zu erheben. Anträge, durch welche eine Kammer gemäß Abs. 2 obigen Paragraphens als Schiedsrichter angerufen wird, müssen in beglaubigter Form eingereicht werden. Die Art der Erledigung ist die der Erstattung von Gutachten entsprechende. Die Sachverständigenkammern haben die Eigenschaft einer kollegialen Fachbehörde. Ihre Gutachten brauchen daher nicht mündlich vorgetragen, sondern können verlesen werden.

§ 47.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher

Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Es ist also wohl zu unterscheiden zwischen der Verjährung^{Verjährung.} wegen Vervielfältigung und der Verjährung wegen Verbreitung usw. Die Verjährung der Übertretung nach § 40 (mangelnde Quellenangabe) beginnt mit der ersten Veröffentlichung, die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 67 Abs. 3 St.G.B. drei Monate.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten, sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

Anhang.

I. Internationaler Urheberschutz.

1. Die Berner Konvention.

Die ständige Zunahme der internationalen Verkehrsbeziehungen hat dahin geführt, daß sich heute in bezug auf den Absatz der industriellen, gewerblichen und künstlerischen Erzeugnisse kein Land auf sich allein beschränken kann. Für den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst sind daher eine internationale Vereinbarung und neben ihr noch Staatsverträge zwischen den einzelnen Staaten geschaffen worden. Die zunehmende Bedeutung der Photographie für die moderne Illustration, vor allem aber die enorme Entwicklung der Ansichtskartenindustrie gab den Anlaß dazu, daß auch der Frage des internationalen Urheberrechts und dessen Reform in letzter Zeit ein größeres Interesse entgegengebracht wird. Anlaß dazu gaben besonders die häufig vorkommenden Fälle, in denen es sich um unrechtmäßige Nachbildung deutscher Werke handelt.

Aus diesem Grunde hat auch der deutsche Reichstag bei Beschlußfassung über das neue Urheberrechtsgesetz vom 9. Januar 1907 die folgende Resolution angenommen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der demnächst in Deutschland stattfindenden internationalen Urheberrechtskonferenz ein gemeinsames Vorgehen aller dem Berner Verbands angehörigen Staaten zur Beseitigung der Härten der Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika anzuregen.

Der Berner Übereinkunft des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom

9. September 1886 (in Kraft getreten am 5. Dezember 1887) gehören die folgenden Staaten an: Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien, Tunis.

Nach Artikel 1 der Übereinkunft bilden diese vertragsschließenden Staaten einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst. Art. 2 bestimmt in der jetzt gültigen Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes. Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken einbegriffen.“

Nach der Berner Konvention (Schlußprotokoll 1 B) verpflichteten sich zum Schutz der photographischen Erzeugnisse nach Maßgabe ihrer Gesetzgebungen nur diejenigen Verbandsländer, welche ihnen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen.

Nach der Pariser Zusatzakte werden Photographien und durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Erzeugnisse im Verbandslande geschützt, soweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie die gleichartigen einheimischen Werke schützt.

Nach beiden Abmachungen genießt die autorisierte Photographie eines geschützten Kunstwerkes den gesetzlichen Schutz nur so lange, als das Schutzrecht des Originalwerkes dauert.

Für die in Aussicht genommene Reform des internationalen Photographieschutzes sind nun folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Dank der außerordentlichen Entwicklung, welche die Photographie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist die Erkenntnis in den weitesten Kreisen durchgedrungen, daß die Photographie nicht nur ein einfaches mechanisches Verfahren, sondern auch ein Mittel zur Schaffung von Kunstwerken darstellt. Demgemäß haben alle neueren Gesetzgebungen den Schutz der Photographie in den Kunstschutz aufgenommen oder dem Schutz der Kunstwerke analog gestellt. Auch das vorstehend von uns behandelte neue deutsche Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, regelt, abgesehen von der Schutzfrist, den Photographieschutz übereinstimmend mit dem Kunstschutz.

Die jetzige Fassung der Berner Konvention und der Zusatzakte ist unklar. Da auch schon Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Spanien und Tunis die Werke der Photographie den Kunstwerken gleichstellen und auch in den anderen Unionsländern der Schutz der Photographie, abgesehen von den Formalitäten, der gleiche ist, wie der der Werke der bildenden Künste, so wäre es wünschenswert, die Werke der Photographie ausdrücklich in die Aufzählung des Art. 4 der Berner Konvention aufzunehmen, da sie nur dann obligatorisch in allen Verbandsstaaten Schutz genießen. Um eine richtige Abgrenzung des Begriffes Werke der Photographie zu schaffen, wäre es außerdem erwünscht beizufügen: einschließlich der auf photographischer Unterlage beruhenden Druckverfahren.

Die Aufnahme der Photographie in die Aufzählung des Art. 4 dürfte schon deswegen unbedenklich sein, weil kein einziges Verbandsland die Photographie vom Urheberrechtsschutz ausschließt.

2. Das neue deutsche Schutzgesetz hat den Bezeichnungszwang als Voraussetzung des Photographieschutzes beseitigt und zwar in Übereinstimmung mit den Wünschen der deutschen Interessenten und in der Erkenntnis, daß die bestehenden Formalitäten tatsächlich nicht erfüllt werden, und infolgedessen der Schutz illusorisch ist.

In noch höherem Maße sind aber auch die Bedingungen und Formalitäten im internationalen Verkehr lästig und für die Verwirklichung des Schutzes erschwerend. Insbesondere ist es für den deutschen Interessenten schwer, wenn nicht unmöglich, festzustellen, ob im Auslande eine Eintragung oder Hinterlegung erfolgt ist, wie solche durch die britische, die italienische, die schweizerische und die spanische Gesetzgebung vorgeschrieben wird; es wäre daher im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Schutzes wünschenswert, den Schutz der Photographie überhaupt an keine Bedingungen oder Formalitäten zu knüpfen.

3. Absatz 2 der Ziffer 1 B des Schlußprotokolls scheint durchaus unbegründet. Es ist nicht abzusehen, warum eine Photographie nach einem geschützten Kunstwerke schlechter gestellt werden soll als z. B. eine Reproduktion des gleichen

Werkes durch Holzschnitt oder Lithographie. Wenn z. B. heute ein Gemälde oder eine Zeichnung eines Künstlers aufgefunden wird, der vor 28 Jahren gestorben ist, so würde der internationale Schutz einer photographischen Reproduktion nach zwei Jahren erlöschen, während ein Holzschnitt oder eine lithographische Reproduktion des gleichen Bildes bis zu 30 Jahren nach dem Tode des reproduzierenden Künstlers geschützt ist.

Die gleiche Einschränkung findet sich nur noch in den Gesetzen Japans und Schwedens. Es wäre daher dringend wünschenswert, die Bestimmung des Abs. 2 der Ziffer 1 B des Schlußprotokolls der Berner Konvention zu streichen.

4. Die Schutzdauer für Werke der Photographie ist in den Verbandsländern überaus verschieden geregelt.

In Spanien dauert der Schutz 80 Jahre nach dem Tode des Urhebers; in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco und Tunis 50 Jahre nach dem Tode des Autors; in Großbritannien sieben Jahre nach dem Tode des Autors, in Italien 40 Jahre von der Veröffentlichung an, in Japan 10 Jahre nach der ersten Veröffentlichung und in den übrigen Ländern fünf Jahre nach dem Jahre der Veröffentlichung oder dem Tage der Eintragung (Schweiz). Eine derartige Verschiedenheit der rechtlichen Normierung erschwert die praktische Verwirklichung des internationalen Schutzes ungemein, da die Interessenten kaum in der Lage sein werden, alle die einzelnen Gesetzgebungen genau zu kennen. Es wäre daher von wesentlicher Bedeutung, eine einheitliche Schutzfrist oder wenigstens eine einheitliche Minimalchutzfrist aufzustellen.

Wie aus § 50 des neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes hervorgeht, genießt ein Reichsangehöriger auch im Auslande nach diesem Gesetze den Schutz des Urhebers für seine Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 2 der Berner Konvention ist es nun umgekehrt dem deutschen Photographen in vielen Fällen möglich, seinen Erzeugnissen durch Unterstellung unter das englische Urheberrecht einen weitergehenden Schutz zu sichern, als er ihm durch Deutschland gewährt wird. Davon wird auch sehr oft Gebrauch gemacht.

Wer die modernen illustrierten Zeitschriften durchsieht, wird vielfach bei aktuellen Photographien, die ziemlich beträchtlichen Marktwert haben und daher auch für die Reproduktion sehr in Betracht kommen, den Vermerk finden: „Copyright by NN“ (folgt Name und Adresse). Diesen Vermerk sieht man nicht nur bei Arbeiten von englischen Urhebern, sondern auch deutsche Firmen bedienen sich desselben. Die Bedeutung dieses Vermerks ist die, daß die fragliche Photographie nach englischem Recht, also gegen jede Nachbildung, und zwar bis sieben Jahre nach dem

Tode des Urhebers geschützt ist. Nach Artikel 2 der Berner Konvention, wäre also, um für in Deutschland gefertigte Photographien das weitergehende englische Urheberrecht zu erhalten, nichts weiter nötig, als die erste Veröffentlichung unter den für das Vereinigte Königreich vorgeschriebenen Formalien in Großbritannien und Irland zu bewirken. Der praktische Wert des „Sta. Hall“-Schutzes ist noch höher als ein Patentschutz, da er bis sieben Jahre nach dem Tode des Eigentümers bestehen bleibt und von den britischen Gerichten in solchem Maße gewürdigt wird, daß die Schadensersatzuerkenntnisse bei Copyrightverletzungen zumeist enorme Ziffern erreichen.

Wer die Registrierung in Stationers' Hall veranlassen will, hat für jedes einzelne Original folgendes einzusenden:

1. Name und Adresse des Eigentümers des Werkes.
2. Name und Adresse des Urhebers.
3. Kurze Beschreibung des Werkes (z. B. „Darstellung eines mit einer Katze spielenden Kindes“).
4. Zwei Photographien oder Kopien des zu registrierenden Werkes.

Grundbedingung ist, daß das zu schützende Werk außerhalb Großbritanniens noch nicht veröffentlicht wurde.

Die Ausfertigung der „Certified Copy of Entry“, welche nur notwendig wird, und auch nachträglich besorgt werden kann, wenn der Eigentümer des Werkes gegen einen Nachahmer gerichtlich vorgehen will, kostet fünf Schilling. Alle in Stationers' Hall registrierten Werke dürfen mit der Signatur „Ent. Sta. Hall“ und der offiziellen Nummer, außerdem mit „Copyright“ versehen werden. —

Als dringend wünschenswert muß es bezeichnet werden, daß auch entsprechende Verträge mit den bisher noch nicht der Berner Konvention angehörenden Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Österreich-Ungarn abgeschlossen werden, da der Ausschluß dieser beiden Kulturstaaten den Wert der bisherigen internationalen Abmachungen in empfindlicher Weise abschwächt.

Mit beiden Ländern hat Deutschland besondere Staatsverträge abgeschlossen.

2. Übereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899.

Der Staatsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn enthält, soweit der Urheberschutz von Photographien in Betracht kommt, die folgenden Bestimmungen:

Art. 1. Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Art. 2. Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Art. 3. Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und dem im Österreichischen Reichrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiet das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiet der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Art. 5. Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber und, wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen. Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 8. Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben. In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraumes das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

In dem Schlußprotokoll des Vertrages ist dann noch zu Art. 1 und 2 ausgeführt:

In betreff des Verhältnisses zwischen den im österreichischen Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem andern Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Diese Vereinbarung ist nach Austausch der Ratifikationen am 24. Mai 1901 in Wirksamkeit getreten.

3. Übereinkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 15. Januar 1892.

Art. 1. Die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Art. 2. Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche Genehmigung erhalten hat.

Nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden ist dieser Vertrag am 6. Mai 1892 in Kraft getreten.

Nach Artikel 1 dieser Übereinkunft werden die Bürger der Vereinigten Staaten hinsichtlich des Schutzes ihrer Urheberrechte innerhalb des Deutschen Reiches den Reichsangehörigen völlig gleichgestellt.

Art. 2 sichert dagegen den Reichsangehörigen, daß die Bestimmungen der Copyrightakte vom 3. März 1891 auch auf die Werke deutscher Urheber Ausdehnung finden. Diese Bestimmungen sind es, welche scheinbar eine Möglichkeit geben, den Schutz der Copyrightakte für fremdländische Urheber zu erlangen, in Wirklichkeit jedoch ihn für die

meisten Werke ausschließen, die auf photographischem, lithographischem oder typographischem Wege hergestellt wurden. Die Erlangung des Rechtsschutzes ist nämlich nach der Copyrightakte an die Bedingung geknüpft: Der Kongreßbibliothek zu Washington spätestens am Tage des Erscheinens des zu schützenden Werkes zwei Exemplare einzureichen. Bei Photographien, Lithographien und durch Buchdruck hergestellten Werken müssen die beiden einzureichenden Exemplare von solchen Negativen, Platten usw. hergestellt sein, die innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten angefertigt wurden. Außerdem müssen auf jedem zu Washington eingetragenen Werke, sowie auf allen Exemplaren und Reproduktionen, die von dem Werke veröffentlicht werden, ausnahmslos an leicht ersichtlicher Stelle die englischen Worte: Copyright (Jahreszahl) by (Angabe des Namens) stehen. Photographien und andere Druckwerke können also in den Vereinigten Staaten nur dann einen Schutz erlangen, wenn sie in den Vereinigten Staaten hergestellt und spätestens am Tage ihres Erscheinens auf dem Bureau des Kongreßbibliothekars zu Washington eingereicht worden sind.

Das ist nach Lage der Umstände bei Photographien so gut wie ausgeschlossen. Die Erzeugnisse der deutschen Photographen sind also in Amerika schutzlos, während umgekehrt auf Grund dieses Übereinkommens die Arbeiten der amerikanischen Photographen in Deutschland den gleichen Schutz genießen, wie die der Reichsangehörigen. Denn Deutschland hat alles gegeben, was es urheberrechtlich überhaupt gewähren kann, und hat dafür das Phantom eines Schutzes erhalten, wie ihn die amerikanische Copyright-Bill der deutschen Urheberschaft hinzaubert. Es ist daher auch durchaus erklärlich, daß von den Interessenten immer energischer gefordert wird, dieses Übereinkommen möge beseitigt werden und einer bedingungslosen internationalen Anerkennung des Urheberrechtes Platz machen.

II. Formulare für Urheberrechts-Verträge.

1. Übertragung des Urheberrechts der Gehilfen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes am 1. Juli 1907 hat eine sehr beachtenswerte Änderung in dem Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen stattgefunden. Das neue Recht erkennt, wie ausführlich dargelegt wurde, jedem, der selbständig eine photographische Aufnahme macht, ein an seiner Person haftendes Urheberrecht zu. So kann also in der Tat ein Photographengehilfe, der selbständig in Abwesenheit odersonst ohne Mitwirkung des Chefs (z. B. als Filialleiter oder I. Operateur usw.) Aufnahmen macht, allein das Urheberrecht an den Aufnahmen, die unter der Firma des Chefs in Verkehr kommen, haben.

Freilich ist nun in der Begründung des Gesetzentwurfes und während der Beratung in der Reichstagskommission verschiedentlich auf das nachdrücklichste darauf hingewiesen worden, daß in allen den Fällen das Urheberrecht auch ohne Vertrag von selbst vom Urheber auf einen anderen — den Arbeitgeber des Urhebers — überginge, sobald dies nach Lage der Sache als von den Parteien gewollt zu unterstellen sei. Das heißt also, daß, sobald ein Prinzipal einen Gehilfen engagiert, um durch ihn für die Firma Aufnahmen machen zu lassen, das Urheberrecht an diesen Aufnahmen von selbst auf den Prinzipal überginge, da ja dieser Übergang durchaus in der Absicht der Parteien liegen müsse. So weit erscheint die Sache also einfach und einwandfrei. Nun bestimmt aber der § 12 des neuen Schutzgesetzes:

„Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen. Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.“

Daraus folgt, daß selbst mit dem selbsttätigen Übergange des Urheberrechtes an den Prinzipal noch nicht das Änderungs- und Bezeichnungsrecht an ihn übergeht. Es bedarf der besonderen Vereinbarung über dasselbe, das unter vielen Umständen für den Prinzipal von allergrößter Wichtigkeit sein könnte.

Daher ist es zweckmäßig, daß bei jedem Engagement, trotz der in den Motiven des Gesetzes und den Reichstags-Kommissionsverhandlungen wiederholt und nachdrücklich ausgesprochenen Präsuntion, sich der Prinzipal den Übergang des gesamten Urheberrechtes aller vom Gehilfen in

seinem Auftrage gefertigten Aufnahmen ein für allemal ausdrücklich zusichern läßt, und daß er sich ebenso besonders auch das unumschränkte Änderungs- und Bezeichnungsrecht im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 übertragen läßt.

Das geschieht am besten mittels schriftlichen Vertrages, für den ja das Vertragsformular am besten geeignet sein dürfte, das vor einigen Jahren vom Photographischen Verein zu Berlin im Einvernehmen mit dem Berliner Gehilfenverein ausgearbeitet wurde. Auf diesem Formular würde dann unter „Sonstige Vereinbarungen“ eine entsprechende Bestimmung hinzuzusetzen sein, die etwa folgenden Wortlaut hätte:

„Alle Urheberrechte, die der Arbeitnehmer an in Ausführung dieses Arbeitsvertrages gemachten Aufnahmen gemäß dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, erwirbt, gehen ohne weiteres von selbst in ihrem ganzen Umfange auf den Arbeitgeber über. Ebenso steht dem Arbeitgeber an allen Aufnahmen, deren Urheberrechte auf diese Weise an ihn übergegangen sind, das unumschränkte Recht zu, gemäß § 12 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Jan. 1907 an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

(Desgleichen geht auch das Bezeichnungsrecht gemäß § 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 ohne jede Einschränkung auf den Arbeitgeber über.)“

Der letzte eingeklammerte Satz wird wohl nur in seltenen Fällen von praktischer Bedeutung sein; für diese wenigen Fälle indessen sei er hier hinzugefügt. Meistens wird man ihn fortlassen, bzw. durchstreichen. Es ist jedenfalls zu raten, daß alle Prinzipale mit ihren Gehilfen nach dem 1. Juli 1907 ihre Engagementsverträge unter Einfügung des obigen Passus neu abschließen, um jeder, auch der kleinsten Urheberrechtsstreitigkeit von vornherein vorzubeugen. Urheberrechtsstreitigkeiten sind ja insofern besonders unangenehm, als bei ihnen sehr leicht der Strafrichter eingreifen kann, denn das Urheberrecht ist — wenigstens teilweise — Strafgesetz.

Sollte aber eine Tarifvereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen zustande kommen, so muß darin unbedingt der Übergang des Urheberrechtes seine eingehende Regelung finden.

2. Vertragsformular für Reproduktions- (Vergrößerungs)Anstalten.

Wie weit das an der Person haftende Urheberrecht für das Verhältnis zwischen Gehilfen und Prinzipal von Bedeutung ist, wurde bereits auf Seite 15 ausführlich erörtert.

Nicht minder wichtig aber ist das neue Urheberrecht für die Reproduktions-, speziell die Vergrößerungsanstalten, deren Verhältnis zu ihren Auftraggebern hinsichtlich der für diese gefertigten Arbeiten nun auch ein anderes wird. Es empfiehlt sich, daß ebenso, wie zwischen Prinzipal und Gehilfen, auch zwischen Vergrößerungs-, bezw. Reproduktionsanstalten und ihren Auftraggebern ein Abkommen getroffen wird, für das folgender Wortlaut zu empfehlen ist:

Ich beauftrage
Wir beauftragen die Reproduktions- (Vergrößerungs-)
Anstalt von N. N.

..... zu fertigen. Es wird hierdurch ausdrücklich

versichert, daß ich
wir im rechtmäßigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes des von der Firma N. N. zu bearbeitenden Werkes der Photographie bin
sind, und ich erkläre mich
wir erklären uns für alle Ansprüche haftbar, die etwa von Dritten auf Grund der §§ 31, 35 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 an die Firma N. N. gestellt werden. Ferner erkläre ich mich
erklären wir uns für jeden Schaden haftbar, welcher der Firma N. N. etwa aus einer auf Grund des § 37 angeführten Gesetzes rechtskräftig verfügten Vernichtung der in meinem
unserem Auftrage hergestellten Nachbildungen entsteht.

Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, daß dadurch, daß mir
uns das in Auftrag gegebene Werk abgeliefert und von mir
uns bezahlt wird, sämtliche der Firma N. N. an dem Werke zustehenden Urheberrechte einschließlich des unumschränkten Änderungsrechtes während ihrer ganzen Dauer auf mich
uns übergehen.

(Dagegen verzichte ich
verzichten wir auf das mir
uns als Besteller von Porträts aus § 18 Abs. 2 zitierten Gesetzes zustehende Vervielfältigungsrecht an dem von der Firma N. N. gelieferten

Werke, solange nicht das gesamte Urheberrecht an diesem Werke auf $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ übergegangen ist.)¹⁾

Unterschrift.

Der Zweck dieses Auftragsformulars ist, die — selbst nur fahrlässige — Verletzung der Rechte Dritter, aus denen eine Strafverfolgung oder zivilrechtliche Ansprüche auf Grund der Bestimmungen des vierten Abschnittes des Gesetzes vom 9. Januar 1907 hergeleitet werden könnten, für die in Frage kommende Reproduktionsanstalt auszuschließen. Jedwedes Risiko in dieser Hinsicht soll und muß der Auftraggeber tragen. Naturgemäß muß auch der Auftraggeber das Urheberrecht an dem bestellten Werke erwerben, denn ohne diese Erwerbung könnte er ohne Einwilligung der Reproduktionsanstalt mit seiner Reproduktion nichts Rechtes anfangen. Um indes der Reproduktionsanstalt säumigen oder schlechten Zahlern gegenüber eine Handhabe zu bieten, soll der Übergang des Urheberrechtes ausdrücklich erst dann geschehen, wenn das Werk in den Händen des Auftraggebers und bezahlt ist. Beide Bedingungen müssen zusammentreffen. Um dies indessen voll wirksam zu machen, mußte natürlich, falls es sich um die Reproduktion von Porträts handelte, das dispositive Recht des § 18 Abs. 2 zitierten Gesetzes ausgeschaltet werden.

1) Der eingeklammerte Passus kommt nur in Betracht, wenn der Gegenstand der Reproduktion ein Porträt ist. In anderen Fällen ist der Satz zu streichen.

Sachregister.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

A.

Abbildungen, Zitierungsrecht
von 34
Absicht der Veröffentlichung 12
Abwendung der Vernichtung
durch Sicherheitsleistung 67
Änderungen, Wie weit sind
solche zulässig? 19
— an der Nachbildung 40
Akademie-Publikationen 7
Anbringung des Urhebernams
22
Angabe eines Urhebers 12
Angehörige des Abgebildeten
42
Antrag auf Buße 59
— — Duldung der Verbreitung
67
—, Berechtigter 65
Antragsdelikte 65

B.

Bauwerke 39
Bedingungen der erlaubten
Nachbildung 31
Befriedigung aus einem Pfand-
rechte 23
Befugnisse des Urhebers 24
Berechtigtes Interesse des Ab-
gebildeten 46
Berechtigter und Urheber 20
Bereicherung, Herausgabe der
59
Berner Konvention 71
Bestellerrecht 33
Bezeichnung, Fehlen der 13

Bildnisse Verstorbener 42
Bildnisstudien, Künstlerische 44
Buße, Voraussetzung der 59
—, Zuerkennung der 59

D.

Deutschland und Österreich-
Ungarn, Übereinkommen
zwischen 76
Deutschland u. d. Vereinigten
Staaten von Nord-Amerika,
Übereinkommen zwischen 78
Dienstvertrag und Urheber-
recht 15, 80
Dispositives Recht 20
Duldung der Verbreitung, An-
trag auf 67
Duldungspflicht des Urhebers 47
— — Abgebildeten 47

E.

Eigener Gebrauch 31
Eigentum am Negativ 16
Einwilligung des Abgebildeten
41
— der Erben 23
—, Form der 42
— Minderjähriger 42
— des Urhebers in die Zwangs-
vollstreckung 22
Einzelkopie 29
—, Verwertung der 30
Einzelne Werke 35
Erlaubnis des Urhebers 27
Erläuterung des Inhalts 34
Erscheinen in Abteilungen 51

Erscheinen, Unberechtigtes 52
Erscheinens, Begriff des 35

F.

Fahrlässigkeit 53, 65
Formulare für Urheberrechts-
verträge 80

G.

Gemeinsamer Besitz des Ur-
heberrechts 12
Gewerbsmäßigkeit der Ver-
breitung 26
— — Vorführung 26
Gutachten 68

H.

Herausgeber 13
Herausgebers, Rechtsverhält-
nisse des 8

I.

Interieurs, Reproduktion von
39
Internationaler Urheberschutz
71
Irrtum, Entschuldigbarer 53
Juristische Personen 7

K.

Karikaturen 28
Kennliches Zeichen 12
Kennzeichnung der Herkunft
12
Klage auf Schadensersatz 54
Künstlerische Bildnisstudien 44

L.

Lieferungen und Abteilungen 51
Literarrecht 61

M.

Miturheberschaft 10
—, Aufhebung der 11
Museumspublikationen 7

N.

Nachbilden, Erlaubnis zum 17
Nachbildung, Art der 38

Nachbildung, Teilweise 59
— und freie Benutzung 28
—, Bedingungen der erlaubten
31

Nachbildungsbeschränkung 37
Nachbildungsfreiheit 36
Namensbezeichnung, Interesse
des Urhebers an der 21
Negativ, Eigentum am 16
Nicht erschienene Werke 48

O.

Ort der begangenen Handlung
58
Öffentliche Wege 38

P.

Personen als Beiwerk 45
— in Versammlungen 46
— der Zeitgeschichte 45
Pfandrechte, Befriedigung aus
einem 23
Photographische Porträts 32
— Reliefs 39
Photographieähnliche Werke 6
Photographien zum Zwecke der
Rechtspflege 47
Porträts, Schaustellung von 42
Preßgesetz 13
Pseudonym 13
Publikationen, Museums-, Aka-
demie- und ähnliche 7

Qu.

Quellenangabe 35
—, Art der 36

R.

Recht am eigenen Bilde 40
Rechts am eigenen Bilde, Aus-
nahmen des 43
— — — —, Dauer des 41
Rechtspflege, Photographien
zum Zwecke der 47
Reproduktion von Interieurs 39

S.

Sachverständigenkammern 68
Sammelwerke 18, 64
—, Periodische 18

Sammelwerke, Nicht-
periodische 19
— für Fachzwecke 37
Sammelwerken, Urheberrecht
an 8
Schaden 59
—, Unverhältnismäßiger 64
Schadenersatz, Wer kann for-
dern? 54
Schadens, Höhe des 54
Schiedsspruch 68
Schutzfrist bei Kunstwerken 48
Schutzfristberechnung 51
Selbständige wissenschaftliche
Arbeit 34
Sicherheitsleistung 67
Stillschweigende Übertragung
14
Strafantrag 65
Strafrechtliche Verantwortlich-
keit 56

T.

Tatbestand der Verbreitung 58
— — Vervielfältigung 29, 57
— — Vorführung 58
Täter 56, 65
—, Redakteur als 57
—, Verfertiger als 56
—, Verleger als 57
—, Vervielfältigungsunter-
nehmer als 57

U.

Übereinkommen zwischen
Deutschland u. Österreich-
Ungarn 76
— — — Verein. Staaten v.
Nord-Amerika 78
Übernahme 62
Übertragung, Beschränkte 16
— des Urheberrechts der Ge-
hilfen 80
—, Unbeschränkte 16
Unentgeltliche Anfertigung 31
Unterrichts- und Schulgebrauch
34
Urheber, Wer ist 6, 10, 20
— und Verbreiter 26
Urhebers, Befugnisse des 24
—, Erlaubnis des 27
—, Tod des 49

Urhebernemens, Anbringung
des 22
Urheberrecht an Bildnissen 16
— — Sammelwerken 8
— des Nachbildners 27, 62
—, Gemeinsamer Besitz des
12
— mehrerer Miturheber 50
— nach Bruchteilen 9
— -Übertragung 14
— —, Umfang der 16
— und Dienstvertrag 15
— — Werkvertrag 15
—, Vererbung des 14
Urheberrechtsverletzung, Straf-
bare 59
—, Unverschuldete 64
Urheberschutz, Ewiger 49

V.

Veränderung ohne Urheber-
rechtsübertragung 20
Verbindung mehrerer selbstän-
diger Werke 9
Verbreitung 25
—, Antrag auf Duldung der 67
—, Gewerbsmäßigkeit der 26
— und Vorführung 40
Verbreitungsrecht gepfändeter
Werke 24
Vererbung des Urheberrechtes
14
Verfolgung der Vernichtung 66
Vergütung 62, 64
Verjährung 69
Verlagsrecht, Photographisches
17
Verleger 13
Verleihen 25
Vernichtung 60, 61
— von Sammelwerken 63
Veröffentlichung, Absicht der
12
—, Begriff der 35
Vertragsformular für Reproduk-
tionsanstalten 81
Vervielfältigung 25
—, Unzulässige 28
Vervielfältigungsrecht, Aus-
schließliches 18

Vervielfältigungsrecht von Por-
träts 31
Vorbemerkungen 1
Vorführung, Gewerbsmäßigkeit
der 26
Vorsätzlichkeit 52, 56, 65

W.

Was wird geschützt? 5
Werke der Photographie 6
Werkvertrag und Urheber-
recht 15

Z.

Zitierungsrecht v. Abbildungen
34
Zurücknahme des Antrages 65
Zuständigkeit des Gerichts 54,
58, 65
Zwangsvollstreckung 22
—, Einwilligung des Urhebers
in die 22
— — — Erben in die 23
— in das Werk selbst 23
— in Vervielfältigungsvorrich-
tungen.

X

Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

37. **Die Photokeramik und ihre Imitationen.** Von G. Mercator. Mk. 3.
38. **Die verschiedenen Methoden des Lichtdruckes.** Von Prof. A. Albert. Mk. 2,40.
39. **Die Entwicklung der photographischen Bromsilbertrockenplatte und die Entwickler.** Von Dr. R. A. Reiss. Mk. 4.
40. **Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Photographie.** Von Dr. Lüppo-Cramer. Mk. 4.
41. **Das photographische Objektiv.** Eine gemeinverständliche Darstellung von H. Scheffler. Mk. 2,40.
42. **Die Ferrotypie.** Anleitung zur Ausübung der verschiedenen älteren und modernen Ferrotypverfahren auf Kollodion, Kollodionemulsion und Bromsilbergelatine mittels Tages- und Blitzlicht. Von G. Mercator. Mk. 2.
43. **Die Wasser-Spiegelbilder.** Angaben für Zeichner, Maler und Photographen. Von Prof. Dr. P. Salcher. Mk. 1,50.
44. **Anleitung zum Kolorieren photographischer Bilder jeder Art mittels Aquarell-, Lasur-, Oel-, Pastell- und anderen Farben.** Von G. Mercator. Mk. 2,40.
45. **Der Schutz der Photographieen und das Recht am eigenen Bilde.** Von H. Schneickert, Rechtsprakt. Mk. 5.
46. **Chemie für Photographen.** Unter besonderer Berücksichtigung des photographischen Fachunterrichtes. Von Dr. F. Stolze. Mk. 4.
47. **Die Ozotypie.** Ein Verfahren zur Herstellung von Pigmentkopieen ohne Uebertragung. Von A. Freiherrn von Hübl. Mk. 2,—.
48. **Das Arbeiten mit Rollfilms.** Von H. Müller. Mk. 1,50
49. **Optik für Photographen.** Unter besonderer Berücksichtigung des photographischen Fachunterrichtes. Von Dr. F. Stolze. Mk. 4.
50. **Dreifarbenphotographie nach der Natur** nach den am Photochemischen Laboratorium der Technischen Hochschule zu Berlin angewandten Methoden. Von Prof. Dr. A. Miethe. Mk. 2,50.
51. **Der Gummidruck.** Von Dr. Wilhelm Kösters. Mk. 3.
52. **Ueber radioaktive Energie** vom Standpunkte einer universellen Naturanschauung. Von Prof. H. Krone. Mk. 1.
53. **Praktische Anleitung zur Ausübung der Heliogravüre.** Von Siegmund Gottlieb. Mk. 1,50.

SLUB DRESDEN



3 4075439

Jec